SERVICE-SEITEN

Finanzen Steuern Recht

Ratgeber für Unternehmer

Herausgeber MediaWorld GmbH | www.service-seiten.com | Ausgabe Braunschweig 2015

Liquiditätsoptimierung
Sofort zahlen – Geld sparen

Markenfindung
Recherchemöglichkeiten und Risiken

mediaworld
Agentur für Marketing & Verlag

Impressum

Service-Seiten Finanzen Steuern Recht
Ratgeber für Unternehmer
Ausgabe Braunschweig 2015

Jahresausgabe
Nr. 8

Herausgeber (V. i. S. d. P.)
MediaWorld GmbH
Timo Grän, Martin Voß
(auch Verlagsgeschäftsführung)

Verlag
MediaWorld GmbH
Agentur für Marketing & Verlag
Bankplatz 8
38100 Braunschweig

Telefon 0531 482010-20
Telefax 0531 482010-21

info@mediaworldgmbh.de
www.mediaworldgmbh.de

Grafische Gestaltung
Monique Dobrzelak, Joey Mertinke

Auflage
22 000 Stück

Verteilung
Beilage der Ausgabe 01/2015 der IHK wirtschaft

Druck und Auflagennachweis
Limbach Druck- und Verlag GmbH
www.limbach-medien.de

Verlagsrechte
Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags. Einsender von Manuskripten, Briefen u. ä. erklären sich mit einer redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Alle Angaben ohne Gewähr.

Anzeigen/Projektsteuerung
Timo Grän, Dunja Pabstmann / Jens Arnemann

Anzeigentarif
Mediadaten Ausgabe 2015

Titelbild
Braunschweigische Landessparkasse

Nächste Ausgabe
Winter 2015/16

Veröffentlichungen
Timo Grän, GF MediaWorld GmbH
Telefon 0531 482010-10
graen@mediaworldgmbh.de

Internet
www.service-seiten.com

Editorial

3 Vorwort Herausgeber
4 Grußwort Beirat
5 Fachlicher Beirat
6 Grußwort
42 Autorenübersicht

Veröffentlichungen

7 Die Basisrente als ideale Ergänzung zur Altersvorsorge
8 Liquiditätsoptimierung in Unternehmen
11 Kleine Beteiligung, große Wirkung
12 Steuersparmodell: „Familie“
14 Umsatzsteuer und Auslandsbeziehungen
16 Vorteile bei Gründung einer Familien-Pool-Gesellschaft in Rechtsform einer GmbH & Co. KG
18 Geschäft oder Wohnsitz im Ausland
20 Gehaltsextras – steuerfreier Arbeitslohn
21 Firmenwagen richtig versteuern
22 Effektivität für den gesamten Fuhrpark
24 Die Familien-KG
25 Das Familienheim im Scheidungsfall
26 Fehlerquellen von Mieterhöhungsverlangen
28 Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen in Darlehensverträgen
30 Steuern rund um die Immobilie
32 01.01.2015: Abschaffung der Selbstanzeige?
34 Markenfindung
36 Personalentwicklung nachhaltig gestalten
38 Arbeitsrechtliche Sanierung im Insolvenzverfahren
40 Moderne Insolvenzverwaltung: Der Insolvenzverwalter als professioneller Partner

Timo Grän

Martin Voß, LL.M.
Rechtsanwalt

Vorwort Herausgeber

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

nahezu täglich erreichen uns Horrormeldungen über Kriege und Krisen. Vieles scheint weit weg zu sein, doch die Auswirkungen auf unser Wirtschaftsleben sind spürbar, so beispielsweise für Unternehmer, die unmittelbaren Auslandsbezug haben. Auch die nach wie vor nicht ganz stabile Situation des Euro zeigt nicht nur wirtschaftlich, sondern auch mittlerweile politisch Auswirkungen, was sich beispielsweise im vergangenen Jahr bei den Landtagswahlen in Brandenburg und Thüringen offenbarte.

Stabilität ist jedoch für Unternehmer eines der Kernfundamente für langfristigen Erfolg. Um diesen zu sichern, ist es auch unerlässlich, über Neuerungen und aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden zu sein – eine kontinuierliche, aktuelle und zielführende Infomation durch Berater daher auch oftmals Voraussetzung für einen nachhaltigen unternehmerischen Erfolg.

Doch wie finde ich den richtigen Berater? Wer ist tatsächlich vertrauenswürdig? Wer ist die geeignete Ansprechperson für mein konkretes Problem? In Zeiten medialer Überflutung mit oftmals ungefilterten Werbeaussagen scheint es ein Patentrezept für eine erfolgreiche Suche nicht zu geben. Oftmals unterliegen Unternehmer auch dem Trugschluss, die geeignete Hilfe nur in Deutschlands Metropolen – also z. B. Hamburg, Berlin oder München – zu finden. Dem ist glücklicherweise nicht so, denn eine Vielzahl von äußerst kompetenten Beratern findet man quasi „vor der eigenen Haustür“.

Die Service-Seiten Finanzen Steuern Recht versuchen auch mit der Ihnen vorliegenden achten Jahresausgabe für die Region Braunschweig interessante Möglichkeiten unternehmerischen Handelns aufzuzeigen – verständlich erklärt überwiegend von Autoren der hiesigen Region. Alle Veröffentlichungen wurden durch den Fachlichen Beirat auf Leserverständlichkeit, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Werbefreiheit überprüft. Dieser Qualitätsanspruch gilt im Übrigen für alle Publikationen unserer Magazinreihe.

Wir hoffen, dass Sie durch diesen Wirtschaftsratgeber den einen oder anderen nützlichen Tipp erhalten und wünschen Ihnen bis zur nächsten Ausgabe weiterhin viel Erfolg und gute Geschäfte.

Herzlichst

Timo Grän

Martin Voß, LL.M.

Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Ingo Lippmann
stellvertretender Vorstand
Leitung Abteilung Firmenkunden Braunschweig
Braunschweigische Landessparkasse

Grußwort Beirat

Liebe Leserinnen und Leser,

die politischen Turbulenzen in der Ukraine und im Nahen Osten zeigen uns, dass auch in einer modernen Welt gegenseitiges Vertrauen und langfristige Stabilität nicht selbstverständlich sind, sondern von allen Seiten immer wieder neu erarbeitet werden müssen. Dies gilt für die Weltpolitik, wie für ein Miteinander im regionalen Wirtschaftsleben. Gegenseitiges Vertrauen, Zuverlässigkeit und wertschätzende Zusammenarbeit sind die Grundvoraussetzungen für eine funktionierende Kooperation.

Dass diese wirtschaftliche Zusammenarbeit der Unternehmer im Braunschweiger Land sehr gut funktioniert, zeigen die positiven Wirtschaftszahlen aus den letzten Jahren und die vielfältigen Initiativen, mit denen die Unternehmen vor Ort das Gemeinwesen stärken. Sie geben einen bedeutenden Teil ihrer Wertschöpfung in Form von Förderungen, Spenden, Ausbildungsinitiativen und gemeinnützigen Stiftungen wieder an die Gemeinschaft zurück. Auch das gehört zu einem funktionierenden Wirtschaftskreislauf, schafft Vertrauen und stärkt die Gemeinschaft vor Ort.

Aber auch dies ist nicht selbstverständlich; ein jeder muss tagtäglich daran arbeiten und sein Bestes dafür geben. Viele traditionsreiche Unternehmen in unserer Region haben genau das seit vielen Jahren gemacht und sich dabei stets den neuen Herausforderungen angepasst. Eines dieser Unternehmen feiert im Jahr 2015 sein 250-jähriges Bestehen: Ihre Braunschweigische Landessparkasse. Gemeinsam mit ihren Kunden feiert die Landessparkasse ihre Gründung im Jahr 1765. Aus diesem Anlass fördert sie 250 soziale Projekte mit einem Gesamtbetrag von 176 500 Euro. Frei nach dem Motto: ein Korb voll guter Taten! Gut für die Region!

Lassen Sie uns weiterhin positiv nach vorn schauen, freuen wir uns auf viele unternehmerische Chancen und Möglichkeiten, die sich uns im Jahr 2015 bieten. Als kleinen Vorgeschmack hierauf haben unsere Autoren wieder einmal viele spannende Tipps und aktuelle Neuerungen aus den Bereichen Finanzen, Steuern und Recht in dieser Ausgabe für Sie zusammengestellt. Ich danke den Autoren und Beiräten für ihr Engagement und wünsche unseren Leserinnen und Lesern weiterhin viel Erfolg bei der Umsetzung ihrer Ideen.

Dr. Ingo Lippmann

Vita

2002	Eintritt in die NORD/LB
2003	Spezialist im Bereich Corporate & Structured Finance
2007	Wechsel in die Strategieentwicklung
2009	Leiter Strategieentwicklung und stellvertretender Leiter der Konzernentwicklung
2012	Leiter Abteilung Firmenkunden Braunschweig, Braunschweigische Landessparkasse
2015	stellvertretender Vorstand der Braunschweigischen Landessparkasse

Fachlicher Beirat

Dipl.-oec Uwe Groß

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

1967 – 1972	Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Abschluss als Diplom-Ökonom
1972 – 1978	Prüfungsleiter bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt/Main
1977	Bestellung zum Steuerberater
1978	Eintritt in die Steuerberatungspraxis des Vaters in Braunschweig als Teilhaber
1989	Bestellung zum vereidigten Buchprüfer
1990 – 2005	Einzelpraxis
seit 1990	Vorstand des Steuerberaterverbandes Niedersachsen/Sachsen-Anhalt
seit 2005	Partner Groß Mohr Bode Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Janßen, LL.M.

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht

1989 – 1993	Studium an der Georg-August-Universität Göttingen
1994 – 1996	Referendarzeit in Hamburg/Lüneburg/Speyer
1996	Consultant bei der Price Waterhouse GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Berlin
1997	Rechtsanwalt bei Dr. Marx und Partner, Hamburg
seit 1998	Rechtsanwalt in Braunschweig; Partner bei Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB
2005	Fachanwalt für Erbrecht
2009	Master of Laws (Private Wealth Management), Universität Münster
2012	Bestellung als Notar

Dipl.-Phys. Dr.-Ing. Jan Plöger, LL.M.

Patentanwalt, European Patent Attorney, European Trademark & Design Attorney

bis 1998	Physik- und Mathematikstudium an der Universität Hannover
2002	Promotion im Fach Maschinenbau an der Universität Hannover
2005	Zulassung als Patentanwalt
2006	Eintritt in die Kanzlei Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR
2006	European Patent Attorney
seit 2009	Partner bei Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR
2011	Master of Laws

Dr. iur. Paul-Frank Weise

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)

1974	High School Diplom Ketchikan, Alaska/USA
1978 – 1984	Studium an der Georg-August-Universität Göttingen
1984 – 1987	Tätigkeit am Lehrstuhl Prof. Dr. Uwe Blaurock, Göttingen
1987 – 1990	Referendarzeit in Braunschweig und Brüssel
1989	Promotion „Lex mercatoria“
1990	Rechtsanwalt (Braunschweig und Gebiet der DDR) bei Dr. Meyerhoff, Appelhagen und Partner
1991 – 1992	Rechtsabteilung NORD/LB, Hannover
1992 – 1994	Anwalt BODEN OPPENHOFF RASOR RAUE, New York
1994 – 2004	Rechtsanwalt und Partner (ab 1995) bei Dr. Appelhagen und Partner, Magdeburg
1997	Fachanwalt für Steuerrecht
1998 – 2004	Vorsitzender Richter am Anwaltsgericht, Sachsen-Anhalt
1999 – 2004	Vorstandsmitglied Magdeburger Anwaltverein
2005 – 2010	Rechtsanwalt in Braunschweig, Spezialkanzlei, sodann HÜGIN SIEBERT WEISE
seit 2011	Canzlei der Rechtsanwälte Dr. Scheller, Hofmeister & Partner
seit 2014	Bürogemeinschaft mit Giesemann Guntermann
seit 2014	zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)

Ulrich Markurth
Oberbürgermeister
Stadt Braunschweig

Stadt Braunschweig

Grußwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Braunschweig zählt zu den dynamischsten Regionen in Deutschland und hat sich als bedeutende Innovations-, Wachstums- und Forschungsregion profiliert. Hier finden Unternehmen qualifizierte Arbeitskräfte – und Arbeitskräfte interessante Arbeitsplätze.

Das ermöglichen eine mittelständisch geprägte Wirtschaft, öffentliche Verwaltungen, Justizbehörden und Gerichte sowie ein starker Dienstleistungssektor, in dem auch die Finanzwirtschaft und freie Berufe eine wichtige Rolle spielen.

Mit vielen Forschungseinrichtungen und Weltunternehmen wie Volkswagen und Siemens ist Braunschweig ein führender Standort für Wissenschaft und Forschung. So gibt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt mit der Atomuhr nicht nur hierzulande den Takt der Zeit an und das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung entwickelt neue Strategien im Kampf gegen Krankheiten.

Für Braunschweigs Renommee als exzellenter Wirtschaftsstandort spielen das Flair der Innenstadt, die lebendige Kulturszene, die vielen Freizeitmöglichkeiten und die kurzen Wege ebenso eine Rolle wie die guten Wohnbedingungen, die hohe Qualität der Kinderbetreuung und der medizinischen Versorgung. Unsere Familienfreundlichkeit ist ein wichtiger Standortfaktor.

Das gilt auch für die ausgezeichnete Kooperation von Wissenschaft und Forschung mit der Wirtschaft. Besonders eindrucksvoll ist das am Forschungsflughafen zu beobachten. Dort führt erfolgreiche Wissensvernetzung zu Synergieeffekten, durch die sich Braunschweig als europäisches Zentrum der Mobilitätsforschung hervorragend entwickelt.

Jüngste Ansiedlungen sind die niedersächsischen Forschungszentren für Luftfahrt und für Fahrzeugtechnik; beides Kooperationen der Technischen Universität mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt bzw. Volkswagen. Zusammen mit über 40 Unternehmen bilden sie am Forschungsflughafen ein Netzwerk, in dem vorbildlich zusammengearbeitet wird.

Die Wissenschaft expandiert weiter: Der Neubau für das Braunschweiger Zentrum für Systembiologie, eine Kooperation zwischen der TU und dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung, feierte jüngst Richtfest. Hier wollen Biologen, Mathematiker, Informatiker und Ingenieure gemeinsam biomedizinische Grundlagenforschung für die Zukunft effizienter gestalten.

Zudem hat sich Braunschweig als Modellregion der Gesundheitswirtschaft etabliert. Sie ist ein echtes regionales Wachstumsprojekt, von dem auch die Wirtschaft profitieren wird – das Handwerk ebenso wie Unternehmen der Informationstechnologie.

Unsere Stadt ist also auf einem guten Kurs. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, Braunschweig noch attraktiver und lebenswerter zu machen.

Ulrich Markurth

Ihr Ulrich Markurth
Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig

Foto: Jörg Scheibe

Die Basisrente als ideale Ergänzung zur Altersvorsorge

Dipl.-Volksw. Eggert Wessel | Spezialist Versicherungsmanagement Firmenkunden Braunschweigische Landessparkasse

Die richtige und ausreichende Altersversorgung ist ein Dauerthema für alle Altersgruppen. Wenige von uns haben die Lust und die Zeit, sich umfassend mit diesem Thema zu beschäftigen. Lösungen hierzu sind sehr individuell und von vielen Faktoren – wie z. B. Werdegang, Beruf oder Absicherung der Familie – abhängig. Die traditionellen Bausteine der privaten Vorsorge durch klassische Rentenversicherungen, Sparverträge oder Immobilienbesitz sollten auch unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung ideal ergänzt werden. Mit der Basis- oder Rürup-Rente (Namensgeber Bert Rürup), die vorrangig für die Zielgruppen der Selbstständigen und Freiberufler entwickelt wurde, hat der Gesetzgeber eine einfache, aber durchaus attraktive Alternative geschaffen, um weiter für das Thema der Altersversorgung zu sensibilisieren. Das zertifizierte Produkt beinhaltet diese auszugsweisen Vorteile bei vielen Anbietern:

- Garantierte lebenslange Rentenzahlung,
- flexible Beitragszahlung mit Zuzahlungsoption,
- flexibler Zugriff schon nach dem 62. Geburtstag,
- mit Rentengarantiezeit für eine Hinterbliebenenversorgung,
- bei Insolvenz ist ein staatlicher Zugriff ausgeschlossen,
- keine Gesundheitsprüfung bei Antragsstellung,
- steuerlich hoch geförderte Altersversorge in der Ansparphase,
- verschiedene Tarifvarianten (auch auf Fondsbasis).

Gerade die Beitragsflexibilität mit Zuzahlungsoption stellt für die Zielgruppe der Selbstständigen und Freiberufler eine angenehme Steuerung der eigenen Liquidität dar. Ein weiteres Geschenk ist die steuerliche Förderung nach § 10 Abs. 1 EStG. Im Jahr 2015 sind 80 % der Beiträge steuerlich ansetzbar, maximal 16 000 Euro für Ledige und 32 000 Euro für Verheiratete. Dieser Satz steigt jährlich um 2 %, sodass im Jahr 2025 die volle Steuerfreiheit von 100 % erreicht wird. Der maximal förderungsfähige Höchstbetrag liegt dann bei jährlich 20 000 Euro/40 000 Euro. Je nach steuerlicher Situation und Status ergeben sich hierdurch aktuelle Förderquoten von bis zu 38 %. Die Versteuerung der Einkünfte erfolgt erst im Rentenalter.

Die Basisrente vereinigt viele Vorteile, die der Kunde ideal nach seinen Belangen kombinieren kann. Berater in der Sparkasse, einer Bank oder bei einem Versicherer können hierzu unabhängig beraten und ein Angebot unterbreiten; man kann alternativ auch seinen Steuerberater konsultieren, um weitere Details im Vorfeld zu klären.

Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge

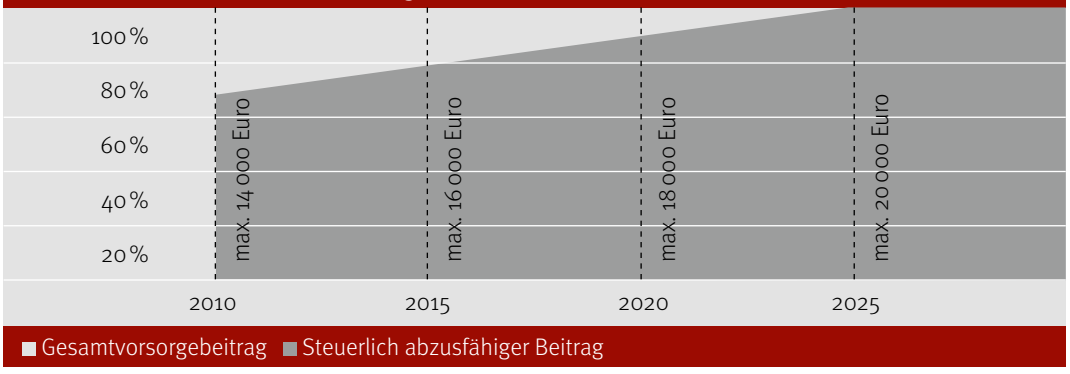

Liquiditätsoptimierung in Unternehmen

Sofort zahlen – Geld sparen!

Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Ingo Lippmann | stellvertretender Vorstand, Leiter Abteilung Firmenkunden Braunschweigische Landessparkasse

Ausreichende und jederzeit verfügbare Liquidität ist die Grundvoraussetzung für jedes erfolgreiche Unternehmen. Gleichzeitig ist die Liquidität auch ein für Geschäftspartner sichtbares Zeichen der Bonität eines Unternehmens, sodass Zahlungsverzüge, die über das vom Geschäftspartner tolerierte zeitliche Maß hinausgehen, oft den ersten, deutlichen Rückschluss auf eine als nicht ausreichend unterstellte Bonität zulassen bzw. so gewertet werden. Auch viele professionelle Anbieter von Bonitätsauskunftsagenturen beobachten sehr genau das Zahlungsverhalten der Unternehmen und nutzen diese Information als einen von verschiedenen Indikatoren für die Bonitätseinschätzung. Doch wie kann ein Unternehmen nicht nur die ausreichende Liquiditätsversorgung im täglichen Geschäft sicherstellen, sondern darüber hinaus auch optimieren?

Instrumente für die Unternehmensliquidität

Grundsätzlich stehen jedem Unternehmen verschiedene Liquiditätsquellen zur Verfügung. Neben der Zuführung neuer Liquidität aus Gewinnen bzw. Eigenmitteln stehen in erster Linie die Kassen- bzw. Girokontenbestände zur Verfügung. Darüber hinaus gehören zu den Instrumenten der kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung

- der Lieferantenkredit,
- der Kontokorrentkredit und
- der Verkauf von Forderungen (Factoring bzw. Forfaitierung).

Von diesen Instrumenten, so zeigt eine empirische Erhebung der Universität Potsdam aus dem Jahr 2011, ist der Lieferantenkredit bei mittelgroßen deutschen Unternehmen (Jahresumsatz zwischen 10 und 50 Mio. Euro und Mitarbeiteranzahl zwischen 50 und 249) eine der am häufigsten eingesetzten Instrumente der Liquiditätsschöpfung.[1]

Als Lieferantenkredit wird das Einräumen eines Zahlungsziels durch den Verkäufer verstanden. Damit besteht für das bestellende Unternehmen die Möglichkeit, die Zeit zwischen dem Einkauf der Ware, der Weiterverarbeitung, dem Verkauf und dem Zahlungseingang zumindest teilweise zu überbrücken. Ist die Zeit des Warenumschlags kurz und das vom Verkäufer gewährte Zahlungsziel lang, erscheint der Lieferantenkredit zunächst als vorteilhaft. Überdies steht er kurzfristig und ohne lange Bonitätsprüfung zur Verfügung. Ist er jedoch auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorteilhaft?

Die Wirtschaftlichkeit des Lieferantenkredites hängt von den Zahlungsalternativen ab. Gewährt der Verkäufer ein Skonto, so verliert der Lieferantenkredit schnell seine augenscheinliche Vorteilhaftigkeit: Ein gewährtes Skonto von z. B. 3 % bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wirkt zwar auf den ersten Blick nicht besonders vorteilhaft, insbesondere dann nicht, wenn das Skonto mit Kontokorrentzinsen bei Banken von beispielsweise 12,5 % verglichen wird. Entscheidend ist aber hier, die Effektivzinssätze bezogen auf den gleichen Betrachtungszeitraum zu vergleichen. Verzichtet ein Kunde beispielsweise auf die Ausnutzung von 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen und nutzt dafür lieber ein Zahlungsziel von sechs Wochen, zahlt er einen effektiven Jahreszins für diesen Lieferantenkredit von 39 %. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Berechnung:

Variante 1: Lieferantenkredit

- Zahlung am Ende der Zahlungsfrist nach 42 Tagen ohne Abzug.
- Verzicht auf 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen.

$$\text{Zinssatz p. a.} = \frac{\text{Skontosatz}}{\text{Zahlungsfrist} - \text{Skontofrist}} \times 360$$

$$\text{Zinssatz p. a.} = \frac{3\,\%}{42-14} \times 360 = 39\,\%\ \text{p. a.}$$

[1] Vgl. Hummel, Detlev: Mittelstands- und Innovationsfinanzierung in Deutschland, Potsdam 2011, S. 116.

Fotos: panthermedia/Nils Julia Weymann Pfeifer

Es zeigt sich, dass es fast immer wirtschaftlich vorteilhafter ist, die Ware unter Ausnutzung von Skonto über einen Kontokorrentkredit zu bezahlen. Welche Beträge sich bei der wiederholten Inanspruchnahme von Skonti einsparen lassen, macht auch folgende Berechnung deutlich:

Beispiel

Ein Unternehmen bestellt Waren im Wert von 80 000 Euro. Der Verkäufer gewährt ein Zahlungsziel von sechs Wochen und räumt bei Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen 3 % Skonto ein. Der Besteller bezahlt demnach unter Abzug von Skonto nach 14 Tagen 77 600 Euro (Skontovorteil: 2 400 Euro). Die 77 600 Euro finanziert er über seinen Kontokorrentrahmen, für dessen Nutzung seine Sparkasse oder Hausbank 12,5 % Zinsen p. a. verlangt. Benötigt der Unternehmer beispielsweise 50 Tage für die Weiterveräußerung, d. h. von der Rechnungsstellung vom Einkauf der Rohwaren bis zum Zahlungseingang des Verkaufspreises für das verkaufte Endprodukt, und nutzt er die 14-tägige Skontofrist voll aus, so muss er 36 Tage über seinen Kontokorrentkredit zwischenfinanzieren. Hierfür zahlt er Zinsen in Höhe von knapp 960 Euro. Damit hat er durch die Ausnutzung des Skontos bei diesem Bestellvorgang trotz Vorfinanzierung über den Kontokorrentkredit einen Betrag von 1 440 Euro gespart. Werden derartige Geschäfte beispielsweise acht Mal pro Jahr getätigt, dann erwirtschaftet der Unternehmer einen zusätzlichen Gewinn von über 11 500 Euro p. a. – allein durch Verwendung des Kontokorrentkredits anstelle des Lieferantenkredits. De facto ist der Gewinn sogar noch höher, da sich die Liquidität des Unternehmens durch die Gewinnspanne zwischen Ein- und Verkaufspreis erhöht und so nicht alle Einkäufe vollumfänglich über den Kontokorrentkredit finanziert werden müssen.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen am obigen Beispiel die Gewinnverläufe aus der Skontoinanspruchnahme in Abhängigkeit von der Höhe des Kontokorrentzinssatzes bzw. in Abhängigkeit von der Finanzierungsdauer (siehe Abb. 1 und 2 nächste Seite):

Anhand der Grafiken wird schnell deutlich, dass sich der Kontokorrentkredit gegenüber dem Lieferantenkredit auch bei relativ hohen Kontokorrentzinssätzen als wirtschaftlich vorteilhafter erweist. Allerdings zeigt Abb. 2 auch, dass der Kontokorrentkredit eher ein Instrument der kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung ist. Sollten längerfristige Finanzierungen anstehen, ist eine Umfinanzierung von Kontokorrentkrediten in ein zinsgünstigeres Raten- oder Annuitätendarlehen anzustreben. Bei dieser Entscheidung können die Mitarbeiter der Sparkasse oder Hausbank kompetent unterstützen.

Variante 2: Kontokorrentkredit

- Zahlung innerhalb der Skontofrist unter Abzug von 3 % Skonto.
- Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits unabhängig von der Zahlungsfrist.

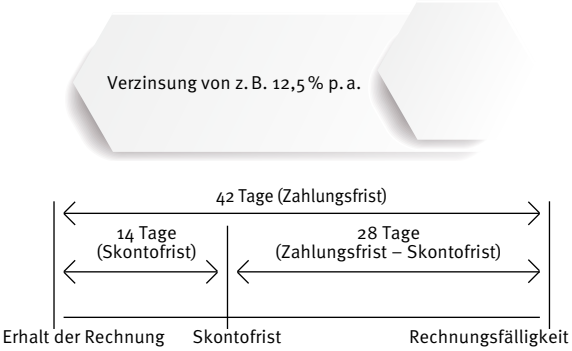

Als weitere Möglichkeit der kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung stehen den Unternehmen der Verkauf bzw. die Abtretung ihrer Kundenforderungen offen. Handelt es sich dabei um den laufenden Ankauf von kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber einer Vielzahl von Kunden auf Grundlage einer langfristigen Rahmenvereinbarung, wird von Factoring gesprochen. Weitere Vorteile neben der sofortigen Liquiditätszuführung sind auch – sofern gewünscht – die Übernahme des Bonitätsrisikos durch den Forderungsankäufer sowie die Möglichkeit, die gesamte Debitorenbuchhaltung, einschließlich des Mahnwesens und des Inkassos, auszulagern. Diese Leistungen werden allerdings zusätzlich in Rechnung gestellt. Durch den Wandel von Forderungen in Kassenbestände, durch die wiederum Lieferantenskonti genutzt oder Darlehensverbindlichkeiten getilgt werden können, bietet das Factoring auch die Möglichkeit der Bilanzverkürzung und der Erhöhung der Eigenkapitalquote. Allerdings eignet sich das Factoring nicht für alle mittelständischen Unternehmen. Die meisten Factoringgesellschaften setzen voraus, dass die Unternehmen, die sich des Factorings bedienen, einen Jahresumsatz von mindestens 700 000 Euro erwirtschaften und die Rechnungsbeträge im Durchschnitt über 200 Euro betragen. Weiterhin sollte der Kundenstamm aus einem breit diversifizierten Kreis von Abnehmern bestehen. Unternehmen aus Branchen, in denen häufig Reklamationen stattfinden oder Voraus- bzw. Teilzahlungen üblich sind, können daher nur eingeschränkt das Factoring nutzen.

Eine andere Variante des Forderungsankaufs ist die Forfaitierung. Hier werden Einzelforderungen aus Lieferungen und Leistungen angekauft, wobei diese meist sehr große Volumina aufweisen, längere Zahlungsziele haben und i. d. R. aus dem Auslandsgeschäft stammen.

Abb. 1

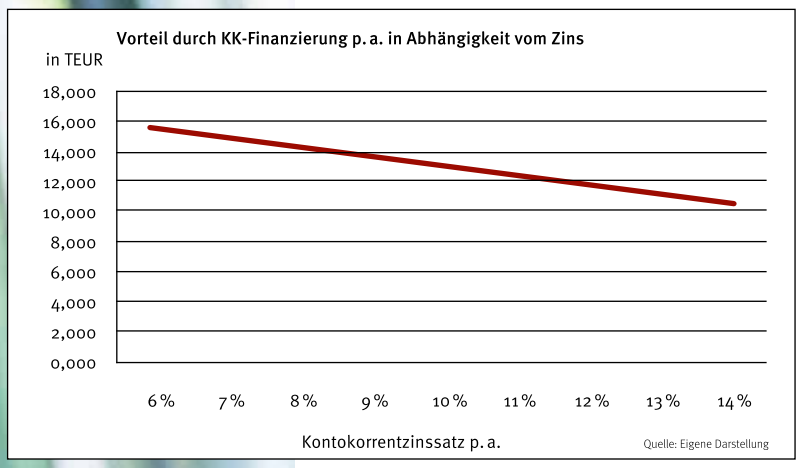

Abb. 2

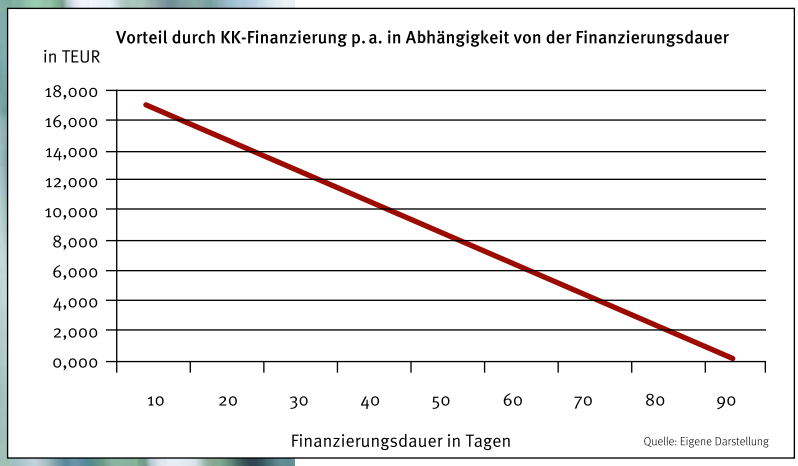

FAZIT

Unternehmen stehen in Deutschland eine Vielzahl an Instrumenten zur kurzfristigen Liquiditätsoptimierung zur Verfügung. Hierbei handelt es sich i. d. R. um Instrumente, die kurzfristig benötigte Liquidität bereitstellen, welche z. B. aufgrund von saisonaler Schwankungen oder aufgrund des Unternehmenswachstums notwendig wird. Obwohl der Lieferantenkredit bei mittelgroßen Unternehmen oft sehr beliebt ist, lohnt es sich, z. B. mit seinem Sparkassen- oder Bankberater zu prüfen, ob nicht eine Erhöhung der Kontokorrentlinie zur Nutzung des Skontos beim Einkauf für das Unternehmen wirtschaftlich vorteilhafter ist. Als Faustregel sollte man sich vornehmen, im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen, ob aufgrund der aktuellen Wachstumszahlen eine Anpassung des Kontokorrentrahmens angebracht ist – denn wenn das geplante Umsatzwachstum eintritt, ist hinsichtlich der Ausnutzung entsprechender Skonti beim Einkauf meist Eile geboten. Da sich damit bares Geld sparen lässt und diese Optimierung sich auch positiv auf die Bonitätseinschätzung des Unternehmens im Wirtschaftsleben auswirkt, kann sich eine professionelle Beratung bei der Sparkasse oder Hausbank schnell auszahlen.

Kleine **Beteiligung**, große **Wirkung**

Mikromezzaninfonds Deutschland stärkt kleine und junge Unternehmen

Rainer Breselge | Geschäftsführer | Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hannover
Detlef Siewert | Geschäftsführer | Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Hannover

Kleine und junge Unternehmen haben oft Probleme, Investitionen zu finanzieren, die für ihr Wachstum nötig sind. Sie kommen nur schwer an Fremdkapital. Stille Beteiligungen aus dem Mikromezzaninfonds können hier helfen: Sie ermöglichen insbesondere kleinen Betrieben, ihre Eigenkapitalbasis deutlich zu erhöhen und gleichzeitig ihre Investitionen bzw. den Betriebsmittelbedarf zu finanzieren. Weil Mezzanin-Beteiligungen bilanziell als wirtschaftliches Eigenkapital gelten, verbessern sich Eigenmittelquote und damit Bonität und Rating: Auf diese Weise werden Kredite leichter zugänglich.

Welche Wirkung der Mikromezzaninfonds Deutschland in der Praxis erzielt, lässt sich am Beispiel eines jungen Unternehmens aus der Kreativbranche in der Region Braunschweig leicht zeigen: Das Start-up stellt eindrucksvolle 360-Grad-Panoramabilder für alle erdenklichen Anwendungszwecke her. Damit ist es z. B. möglich, sich virtuell auf dem Gelände der Autostadt in Wolfsburg umzusehen. Durch die Mikromezzanin-Beteiligung der MBG konnte der Geschäftsführer eine weitere GmbH gründen. Diese verkauft Städten, Verlagen und Institutionen hochwertige Souvenirs und Werbeträger mit Panoramamotiven, etwa Regenschirme mit einer 360-Grad-Ansicht des Braunschweiger Burgplatzes. So konnte der Geschäftsmann 2014 zweieinhalb Arbeitsplätze schaffen. Ein echtes Erfolgsmodell.

Schwerer Zugang zu Fremdkapital für kleine und junge Unternehmen

Wie wichtig die Stärkung kleiner und junger Unternehmen ist, zeigt auch die Unternehmerbefragung der KfW aus 2014: Zwar stieg die Profitabilität der Unternehmen an, die Eigenkapitalquoten entwickelten sich positiv und auch der Zugang zu Fremdmitteln wurde erleichtert, aber insbesondere kleine und junge Unternehmen (mit weniger als 1 Mio. Euro Umsatz) berichten häufiger über Probleme beim Kreditzugang. Sie melden viermal so häufig Erschwernisse beim Zugang zu Krediten wie Firmen mit über 50 Mio. Euro Umsatz. Zudem erklärt fast ein Viertel der jungen Unternehmen, dass die Schwierigkeiten beim Kreditzugang weiter zugenommen haben. Hauptgründe sind dabei die Offenlegung von Geschäftszahlen und höhere geforderte Sicherheiten.

Mikromezzaninkapital verbessert die Bonität und das Rating

Stille Beteiligungen aus dem Mikromezzaninfonds können hier helfen, denn sie haben viele Vorteile: Sie erhöhen die Eigenkapitalbasis – und damit Eigenmittelquote, Bonität und Rating. So werden Kredite leichter und zu günstigeren Bedingungen zugänglich. Auch die Konditionen laufender Kredite können sich unter Umständen verbessern. Zudem bleibt die unternehmerische Unabhängigkeit gewährleistet, da sich der Beteiligungsgeber nicht in das Tagesgeschäft einmischt; er hat kein Stimmrecht. Sicherheiten muss das Unternehmen nicht stellen. Es werden nur persönliche Garantien gefordert.

Detlef Siewert und Rainer Breselge (v.l.n.r.)

Erfolgsmodell wird fortgeführt

Aufgrund der starken Nachfrage hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im August 2014 beschlossen, den Fonds von 35 auf 70 Mio. Euro zu verdoppeln. Seit dem Start im September 2013 haben deutschlandweit bereits über 900 Unternehmen von stillen Einlagen in Gesamthöhe von rund 40 Mio. Euro profitiert. Allein in Niedersachsen wurden mehr als 2 Mio. Euro Beteiligungskapital aus dem Mikromezzaninfonds in über 50 kleine und junge Unternehmen investiert.

Die Beteiligung wird durch die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften in den Bundesländern gemanagt, in denen die Investition getätigt wird. Ansprechpartner in Niedersachsen – und damit auch für die Region Braunschweig – ist die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH. Die Beteiligungshöhe liegt zwischen 10 000 und 50 000 Euro bei einer Laufzeit von 10 Jahren. Antragsberechtigt sind insbesondere Unternehmen, die ausbilden, aus der Arbeitslosigkeit heraus gegründet oder von Frauen oder Personen mit Migrationshintergrund geführt werden. Grundvoraussetzung ist eine einwandfreie Schufa-Auskunft.

INFO

Mezzaninkapital dient der Stärkung der Eigenkapitalbasis und beschreibt Finanzierungsarten, die eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital darstellen. Durch das zugeführte Kapital wird das Rating verbessert und neuer Kreditspielraum geschaffen.

ANSPRECHPARTNER

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH
Friedhelm Senne (Beteiligungsmanager)
Hildesheimer Straße 6
30169 Hannover
0511 33705-45
www.mbg-hannover.de

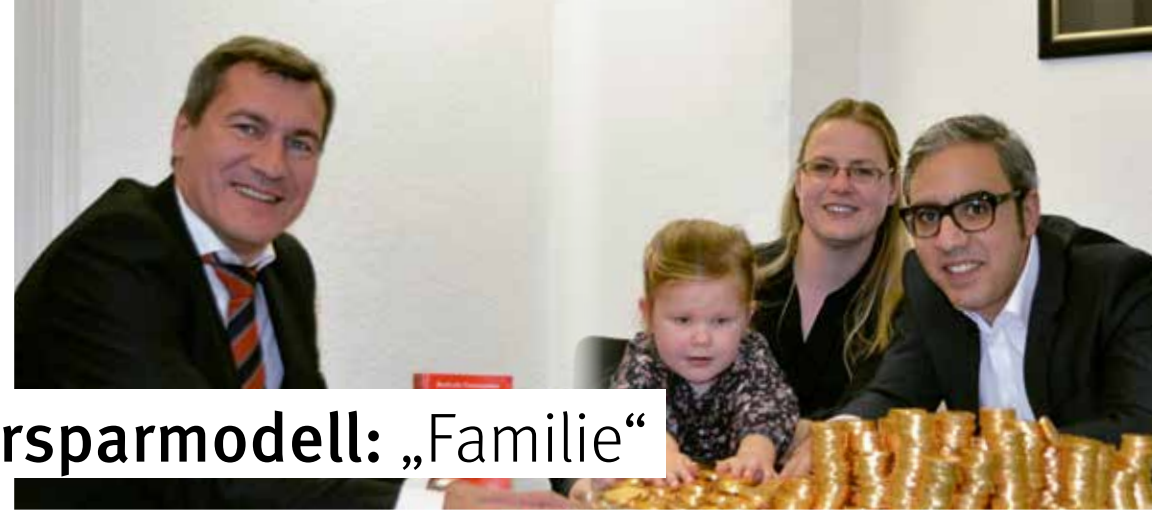

Steuersparmodell: „Familie“

Ingo Berg
Steuerberater

Dimitrios Giannakopoulos
Steuerberater

gross + partner Steuerberater
Braunschweig

Neben den klassischen und allgemein bekannten Familienbegünstigungen, wie es bspw. das Eltern- und Kindergeld sind, ermöglicht die deutsche Steuergesetzgebung weitere steuersenkende Gestaltungsoptionen innerhalb der Familie. Insbesondere vermögende Familien können im Zusammenhang mit vorhandenen Vermögenswerten sowohl ihre Einkommen- als auch Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung optimieren. Hierbei existieren verschiedene Instrumente, die sich an der jeweiligen versorgungsbedürftigen Person orientieren.

Während die unter Punkt 1. dargestellte Gestaltungsvariante das Versorgungsbedürfnis der Kinder berücksichtigt, beleuchten die Ausführungen unter den Punkten 2. und 3. mögliche Formen der Alterssicherungen der Eltern. Der 4. Punkt hingegen stellt eine Handlungsalternative zur steueroptimalen Vermögensverlagerung auf die Nachfolgegeneration dar.

1. Steuerfinanzierte Ausbildung der Kinder

Die Ausbildung der Kinder ist heutzutage eine langwierige und nicht zuletzt deshalb kostspielige Angelegenheit, insbesondere, wenn Kinder bspw. zum Studieren in eine andere Stadt umziehen müssen.

Grundsätzlich sind mit einem bestehenden Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträgen auch sämtliche Unterhalts- und Ausbildungskosten abgegolten. Ein weiterer steuerlicher Abzug der Ausbildungskosten für die Kinder ist bei den Eltern demnach nicht möglich.

Bei den Kindern selbst lässt die geltende Rechtslage, die jedoch derzeit dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorliegt, Ausbildungskosten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Erstausbildung entstehen, nur begrenzt als Sonderausgaben zu. Sonderausgaben können hierbei nicht zu Verlustvorträgen führen und lediglich mit Einkünften desselben Jahres verrechnet werden.

Ungeachtet dessen, kann die Steuerbelastung mit dem Gestaltungsinstrument des Zuwendungsnießbrauches an einem ertragbringenden Vermögenswert, wie z. B. an einer Renditeimmobilie oder einer Unternehmensbeteiligung innerhalb der Familie, deutlich optimiert werden.

Die Steuerersparnis resultiert im Wesentlichen aus 2 Effekten. Zum einen kann der Grundfreibetrag des Kindes vollständig ausgenutzt werden. Zum anderen kann durch die progressive Ausgestaltung des Steuertarifs der durchschnittliche Steuersatz des Kindes deutlich geringer sein als bei den Eltern. Eine größtmögliche Steuereinsparung ist vor allem in den Fällen möglich, in denen Kinder keine oder nur geringe andere eigene Einkünfte erzielen.

Der Zuwendungsnießbrauch verlagert die steuerliche Zurechnung der Einkünfte von den Eltern auf die Kinder. Wenn Eltern also ihren Kindern einen Zuwendungsnießbrauch an einer Renditeimmobilie gewähren, erzielen im vereinbarten Zuwendungszeitraum die Kinder anstatt der Eltern Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung. Die Kinder finanzieren selbstständig aus diesen Einkünften ihre Ausbildung sowie ihren Lebensunterhalt. Bei den Eltern erfolgt aufgrund der Einkommensteuerreduzierung, der keine oder nur eine geringe Einkommensteuerbelastung der Kinder gegenübersteht, eine steuerliche Gegenfinanzierung an den Ausbildungskosten der Kinder.

Da seit der Gesetzesänderung im Jahr 2012 auch bei volljährigen Kindern, die sich in der Ausbildung befinden, die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes vollständig unberücksichtigt bleiben, ist durch die vorstehende Gestaltungsoption das Kindergeld nicht gefährdet.

Zu beachten ist allerdings einerseits, dass in Abhängigkeit der jährlichen Gesamteinnahmen der Kinder die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr möglich ist und ein eigener Krankenversicherungsbeitrag durch die Kinder zu leisten ist. Andererseits dürfen die Kinder mangels eigener Anschaffungskosten keine Abschreibungen steuerlich geltend machen. Trotz dieser beiden Effekte kann die gesamte Steuerbelastung deutlich reduziert werden. Als Entscheidungsgrundlage empfiehlt sich daher die Durchführung einer Steuerplanungsrechnung.

Fotos: panthermedia/Jozef Polc

2. Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen bei Betriebsvermögen

Alterssicherung der Eltern – Teil I

Das eigene Unternehmen bildet für viele eigentümergeführte Unternehmen zugleich die Altersvorsorge.

Solange das Unternehmen an einen fremden Dritten veräußert wird, werden auch nach Versteuerung der über die Jahre im Betrieb entstandenen stillen Reserven, regelmäßig ausreichend liquide Mittel freigesetzt, die für die Alterssicherung verwendet werden können.

Auch ein Verkauf des Unternehmens unter fremdüblichen Bedingungen an die Kinder kann steuerlich durch die Ausnutzung bestehender Freibeträge, Steuersatzvergünstigungen und Schaffung von Abschreibungspotenzialen sinnvoll sein.

Daneben sollte jedoch auch stets ein Steuerbelastungsvergleich zur Gestaltung der Betriebsübergabe als Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen durchgeführt werden.

Denn neben steuerrechtlichen Implikationen kann hierdurch eine Liquiditätsschonung sowie die Vermeidung einer Fremdmittelaufnahme durch die Kinder gegenüber Dritten ermöglicht werden.

Bei dieser Gestaltungsvariante einigen sich Eltern und Kinder für die Übertragung des Unternehmens auf einen lebenslangen monatlichen Zahlbetrag, der sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern und eben nicht am Unternehmenswert orientiert. Steuerlich wird die Betriebsübergabe in dieser Art und Weise als – mit den nachstehend ausgeführten Folgen – unentgeltlich qualifiziert.

Trotz der Unentgeltlichkeit ermöglicht das deutsche Steuerrecht, dass sich die Rentenzahlungen an die Eltern zu 100 % steuerlich mindernd bei den Kindern auswirken. Selbstverständlich müssen die Eltern, die von den Kindern erhaltenen Einnahmen der Einkommensbesteuerung unterwerfen.

Solange die Eltern jedoch keine oder nur geringe eigene andere Einkünfte beziehen, kann durch Ausschöpfung der Grundfreibeträge der Eltern sowie eines möglichen geringeren Steuersatzes bei den Eltern ebenfalls die gesamte Steuerbelastung innerhalb des Familienverbundes reduziert werden.

3. Der Vorbehaltsnießbrauch an ertragbringendem Privatvermögen

Alterssicherung der Eltern – Teil II

Insofern ertragsbringende Vermögenswerte, wie bspw. Renditeimmobilien, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder Unternehmensbeteiligungen im Familienbesitz sind, können Eltern diese bereits zu Lebzeiten auf die Kinder übertragen, was ggf. auch zu einer Erbschaftsteuerersparnis führen kann (vgl. die Ausführungen unter Punkt 4.).

Im Rahmen der Vermögensübertragung auf die Kinder lassen sich die Eltern an den übertragenden ertragbringenden Vermögenswerten einen Vorbehaltsnießbrauch einräumen.

Im Ergebnis treten hier die gleichen steuerlichen Effekte ein, die bereits unter Punkt 2. ausführlich beschrieben wurden. Im Familienverbund kommt es zu einer einkommensteuerlichen Entlastung durch die Ausnutzung der Grundfreibeträge sowie des geringeren durchschnittlichen Steuersatzes der Eltern.

Neben den steuerlichen Vorteilen wird diese Gestaltungsvariante häufig gewählt, weil die Eltern sich möglicherweise nicht mehr in der Lage sehen, das Vermögen angemessen zu verwalten und daher den Kindern vorzeitig die Verantwortung – unter Absicherung ihrer eigenen Lebensgrundlage – übertragen wollen.

4. Schenken statt vererben

Grundsätzlich sieht das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz mit 400 000 Euro je Kind und Elternteil, hohe Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen an Kinder vor.

Bei Schenkungen stehen diese Freibeträge zudem alle 10 Jahre erneut zur Verfügung.

Im Laufe eines Lebens können sich private Vermögenswerte ansammeln, deren Werte deutlich über den vorstehenden Freibeträgen liegen und die nicht durch die Freistellungsregelungen für Unternehmen begünstigt sind. Hierzu zählen vor allem Immobilien im In- und Ausland. Häufig befinden sich aber auch hohe Bargeldbestände, Wertpapierdepots, Kunstsammlungen u. Ä. im Familienbesitz.

Im Wege der Schenkung können diese hohen Werte bereits zu Lebzeiten auf die Kinder übertragen und damit die Freibeträge möglicherweise mehrfach ausgenutzt werden. Diese Gestaltung kann zu einer erheblichen Steuerentlastung für die Nachkommen führen.

KERNAUSSAGEN

- **Der Zuwendungsnießbrauch ist ein geeignetes Instrument zur steuerlichen Absetzbarkeit der Versorgungsbedürfnisse der Kinder.**
- **Die Unternehmensübertragung gegen Versorgungsleistungen im Familienunternehmen bei voller steuerlicher Absetzbarkeit der durch die Kinder zur Alterssicherung geleisteten Rentenzahlungen an die Eltern ist ein geeignetes Mittel zur Liquiditätsschonung.**
- **Der Vorbehaltsnießbrauch bei Vermögensübertragungen an die Kinder unter gleichzeitiger Altersabsicherung der Eltern kann steueroptimierend wirken.**
- **Erbschaft- und schenkungsteuerliche Freibeträge in Höhe von 400 000 Euro je Kind und Elternteil können bei Schenkungen mehrfach – alle 10 Jahre – ausgeschöpft werden.**

Umsatzsteuer und **Auslandsbeziehungen**

Der Lockruf Europas mobilisiert den Fiskus

Dipl.-Finanzwirtin (FH) Anika Hertel | Rechtsanwältin
Karin Kutz | Steuerberaterin
Dr. iur. Joachim Gulich, LL.M. | Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht
Steffen Helbing, LL.M., MBA | Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht
Andreas Janßen, LL.M. | Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht
Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB, Braunschweig

Auslandsbeziehungen von Unternehmen geraten unter umsatzsteuerlichen Aspekten verstärkt ins Visier der Finanzämter. Endete früher die Umsatzsteuer-Sonderprüfung an der deutschen Grenze, erstreckt sie sich heute weit darüber hinaus. Das Augenmerk der Prüfer ist stärker denn je auf die europäische Umsatzsteuer-Harmonisierung gerichtet.

Schon das Tagesgeschäft birgt zahlreiche steuerliche Stolperfallen. Doch welche umsatzsteuerlichen Fragen sind im Zeitalter zunehmender Globalisierung gesondert zu beachten?

1. Europäischer Versandhandel

Internetplattformen ermöglichen es jedem Unternehmen, via Onlineshop europaweit zu handeln. Geboten wird ein Rundumservice – steigende Umsätze werden versprochen, alles erscheint denkbar einfach. Der Teufel steckt im Detail: Die Steuerangelegenheiten bleiben Aufgabe der Unternehmen selbst. Bewusst fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldungen ziehen regelmäßig steuerstrafrechtliche Verfahren nach sich.

a. Direktversand durch einen eigenen Onlineshop an private Abnehmer im EU-Ausland

Die Abrechnung innergemeinschaftlicher Lieferungen (Lieferungen zwischen Unternehmern) ist dem europäisch handelnden Unternehmer hinreichend bekannt.

Dagegen sind die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen bei Verkäufen an private Abnehmer im EU-Ausland vielfach nicht präsent. Bestellt ein Kunde im unternehmenseigenen Onlineshop und wird die Ware aus Deutschland in das EU-Ausland verschickt, gilt die sog. „Versandhandelsregelung“ des UStG. Überschreitet der Unternehmer mit seinen Umsätzen in einem EU-Mitgliedstaat die dort festgelegte „Lieferschwelle“, muss er sich im Zielland der Lieferung für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen. Die jeweilige Umsatzsteuer ist dort anzumelden und abzuführen. Dabei sind oft zusätzliche – im Einzelfall abweichende – Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bei Rechnungslegung und Rechnungserstellung zu beachten.

b. Versand an private Abnehmer unter Einbeziehung von Logistikunternehmen mit Lagerhaltung „vor Ort“

Wird dagegen Ware auf Vorrat in ein Warenlager im europäischen Ausland verbracht, ohne dass zu diesem

Dr. Joachim Gulich, LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht | Andreas Janßen, LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht | Dipl.-Finanzwirtin (FH) Anika Hertel, Rechtsanwältin | Karin Kutz, Steuerberaterin | Steffen Helbing, LL.M., MBA, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht (v. l. n. r.)

Fotos: panthermedia/Liane Nothaft, Andriy Popov

Zeitpunkt ein Käufer feststeht, liegt darin ein dem eigentlichen Absatzgeschäft vorgeschaltetes „rechtsgeschäftsloses Verbringen“. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Der Vorteil liegt auf der Hand. Lieferzeiten und Lieferwege zum Abnehmer verkürzen sich, der Kunde kann sein Paket früher in den Händen halten. Doch Vorsicht ist geboten: Die Ware befindet sich bei Abverkauf an den privaten Abnehmer bereits im europäischen Ausland. Der Versand beginnt nicht mehr in Deutschland, die Lieferschwellen der Versandhandelsregelung greifen nicht. Der Unternehmer schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer nicht in Deutschland, sondern in dem EU-Mitgliedsstaat, in dem sich sein Warenlager befindet.

2. Europäischer Dienstleistungsverkehr

Auch im europäischen Dienstleistungsverkehr gibt es zahlreiche Tücken. Ob deutsches oder ausländisches Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist, bestimmt sich bei Dienstleistungen im europäischen Ausland nach verschiedenen Kriterien. Zum einen ist die Art der Dienstleistung entscheidend, zum anderen, ob es sich bei dem Abnehmer um eine Privatperson oder um einen Unternehmer handelt. Obwohl es für Dienstleistungen an private Abnehmer und Unternehmer jeweils Grundregeln gibt, sind zahlreiche Sonderregelungen im Auge zu behalten.

a. Grundregeln des europäischen Dienstleistungsverkehrs

Bei Dienstleistungen an private Abnehmer im EU-Ausland hat der deutsche Unternehmer grundsätzlich die deutsche Umsatzsteuer auszuweisen und zu entrichten.

Werden Dienstleistungen für Unternehmer im EU-Ausland ausgeführt, ist prinzipiell der Unternehmer im EU-Ausland verpflichtet, die ausländische Umsatzsteuer anzumelden und abzuführen. Wird die Leistung dagegen für eine inländische Betriebsstätte des Auftraggebers erbracht, ist deutsche Umsatzsteuer fällig. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftrag aus dem Ausland erteilt und die Rechnung entsprechend adressiert ist.

b. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken im europäischen Ausland

Zahlreiche Spezialregeln überlagern die Grundregeln. Scheinbar einfach erscheint die Umsatzbesteuerung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken. Es fällt stets die Umsatzsteuer des EU-Mitgliedstaates an, in welchem das Grundstück liegt. Dies zwingt den Unternehmer, der für private Abnehmer Dienste an Grundstücken leistet, sich im EU-Mitgliedsstaat des Grundstücks für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren zu lassen. Er hat die nationale Umsatzsteuer abzuführen und die dortigen Rechnungslegungs- und Aufzeichnungspflichten zu beachten. Probleme ergeben sich bei der Bestimmung, welche Dienstleistungen zu den Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zählen. Dies sollte im Zweifel durch eine Beratung geklärt werden.

c. Neuregelungen bei elektronischen Dienstleistungen innerhalb Europas ab dem 01.01.2015

Für bestimmte, auf elektronischem Weg auszuführende Dienstleistungen an private Abnehmer gilt ab dem 01.01.2015 eine Neuregelung. Dies gilt z. B. für den Verkauf von Musik, E-Books, Apps und Filmen zum Download im Internet. Unternehmen, die diese Dienstleistungen erbringen, haben dann stets die Umsatzsteuer des EU-Mitgliedstaates zu berechnen, in dem der private Abnehmer wohnt. Konsequent müsste sich der Unternehmer in jedem EU-Wohnsitzstaat seiner Abnehmer für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen. Um dies zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern eine elektronische Erklärung für sämtliche innerhalb der EU erbrachten elektronischen Dienstleistungen abzugeben und die Umsatzsteuer insgesamt zu entrichten.

3. Vergangenheitsbewältigung – Konsequenzen bei fehlerhaften Umsatzsteuerabrechnungen

Was ist zu tun, wenn unzutreffend deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen wurde? Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Unternehmer die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer zwingend anzumelden und zu zahlen hat. Korrespondierend hat er die Möglichkeit, den unrichtigen Steuerbetrag gegenüber dem Abnehmer zu berichtigen. Im Voranmeldungszeitraum der Berichtigung erlischt die unrichtig ausgewiesene Steuerschuld. Voraussetzung der Berichtigung ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Abnehmer, aus der erkennbar ist, auf welche Rechnungen sich die Berichtigung bezieht. Die Berichtigungserklärung muss dem Abnehmer tatsächlich zugehen, dies muss der Unternehmer im Zweifel nachweisen.

Diese vermeintlich einfache Berichtigungsmöglichkeit kann gegenüber privaten Abnehmern eine große Herausforderung darstellen. Der Unternehmer steht vor dem Problem, den jeweiligen Abnehmer wieder ausfindig zu machen. Gelingt ihm dies nicht, besteht keine Möglichkeit, die Steuer in Deutschland zu berichtigen. Bei Nachholung der Umsatzbesteuerung im EU-Ausland kann es folglich zu unangenehmen Doppelbelastungen kommen.

Das Ergebnis zukünftiger Prüfungen ist absehbar. Der deutsche Prüfer wird im Amtshilfeverfahren den berechtigten Steueranspruch anderer EU-Mitgliedstaaten feststellen. Die Erstattung unberechtigter deutscher Umsatzsteuer wird dagegen zeitraubenden Formalien und den Tücken der Verjährung unterliegen.

Die fehlende Umsatzbesteuerung im EU-Ausland kann zudem in Deutschland zu straf- oder bußgeldrechtlichen Konsequenzen führen. Durch die Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung im EU-Ausland kommt eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung in Betracht, die nach den Vorschriften der deutschen Abgabenordnung geahndet werden kann. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland angemeldet und entrichtet hat.

Vorteile bei Gründung einer Familien-Pool-Gesellschaft in Rechtsform einer **GmbH & Co. KG**

Peter Behrbohm
Steuerberater
Gliemer + Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Braunschweig

Reaktivierung von Abschreibungsvolumen

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens in das betriebliche Gesamthandsvermögen einer Familien-Pool-Gesellschaft in Rechtsform einer GmbH & Co. KG kann aus den unterschiedlichsten Motiven erfolgen. Neben der Schaffung von neuem Abschreibungsvolumen bei Grundstücken, bei denen die Spekulationsfrist des § 23 EStG (10 Jahre) ausgelaufen ist (Sachgründung oder Kapitalerhöhung durch Sacheinlage), ergeben sich u. a. folgende Vorteile:

- Es besteht keine unbeschränkte Haftung.
- Geschäftsführer der GmbH können bei Familienunternehmen die Eltern sein.
- Bei abweichender Stimmrechtsverteilung können die Eltern weiterhin Einfluss ausüben.
- Die bisherigen Erträge aus dem übertragenden Vermögen können zurückbehalten werden, Möglichkeiten bieten z. B. Versorgungsleistungen und Nießbrauchsrechte.
- Die Gesellschaft ermöglicht ein einkommensteuerliches Familiensplitting.
- Die Gesellschafter können durch Thesaurierung nach § 34a EStG den Steuersatz von 45 % auf 25,25 % senken.
- Wenn die Gesellschaft ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz Kapitalvermögen verwaltet, unterliegen die Erträge, die auf Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfallen, nicht der Gewerbesteuer.
- Die persönlichen schenkung- bzw. erbschaftsteuerlichen Freibeträge können im Zeitpunkt der Einbringung – also frühzeitig – ausgenutzt und nach 10 Jahren erneut in Anspruch genommen werden.
- Die Einbringung von Grundstücken aus dem Privatvermögen der Eltern in die Familiengesellschaft, bestehend aus Eltern und Kindern, löst grundsätzlich keine Grunderwerbsteuer aus.

Hinsichtlich der Überführung von Wirtschaftsgütern ergeben sich zwei Varianten:

Variante 1: Einbringung

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) und auch nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums handelt es sich bei einer Einbringung um ein Veräußerungsgeschäft.

Wenn z. B. ein Gebäude außerhalb der 10-Jahresfrist des § 23 EStG in eine Personengesellschaft eingebracht wird, kann der Veräußerungsgewinn nur besteuert werden, wenn die Voraussetzungen eines gewerblichen Grundstückshandels vorliegen, wovon generell nicht auszugehen ist.

Die Personengesellschaft ihrerseits hat durch die Einbringung das Grundstück zum Verkehrswert vollentgeltlich erworben. Sie kann die Anschaffungskosten abschreiben, soweit diese auf das Gebäude entfallen. Da keine Einlage vorliegt, kann kein sog. AfA-Verlust nach § 7 Abs. 1 S. 5 EStG eintreten. Bei einer späteren Veräußerung des Grundstücks durch die KG, müssten aber die stillen Reserven versteuert werden, die seit dem Einbringen des Grundstücks in die KG entstanden sind.

Als weitere Möglichkeit kann das Grundstück an die KG verkauft werden und man nimmt entweder den Kaufpreis entgegen oder wandelt diesen in ein Gesellschafterdarlehen um.

Eine Einbringung lohnt sich auch dann, wenn ein vorher steuerlich verstricktes Wirtschaftsgut – z. B. ein Geschäftsanteil an einer GmbH gem. § 17 EStG mit Verlustpotenzial – eingebracht wird, weil dann die Einbringung als entgeltlicher Vorgang einen Verlust realisieren lässt, sofern dem nicht § 17 Abs. 2 S. 6b EStG entgegensteht, z. B. wenn die Anteile nicht durchgängig 5 Jahre zu einer Beteiligung des Einbringenden gehört haben.

Foto: panthermedia/Sean Gladwell

GmbH & Co. KG

Variante 2: Einlage

Einlagen sind dann sinnvoll, wenn ein sog. steuerverstricktes Wirtschaftsgut steuerneutral auf eine Personengesellschaft übertragen werden soll, da die Einlage keinen Veräußerungstatbestand darstellt.

EINE EINLAGE SETZT VORAUS, DASS DEM EINLEGENDEN KEINE GEGENLEISTUNGEN GEWÄHRT WERDEN.

Um ein Grundstück ohne Gewinnauswirkungen in die KG einzulegen, ist vom Einlegenden zuerst eine GmbH & Co. zu gründen. Der Einlegende ist Kommanditist und Geschäftsführer der GmbH. Die GmbH ist Komplementärin und am Vermögen der KG nicht beteiligt. Abweichend von der gesetzlichen Regelung liegt die Geschäftsführung der KG nicht bei der Komplementär-GmbH, sondern beim Einlegenden. Der Einlegende legt das Grundstück nicht in Erfüllung seiner Kommanditeinlage in die KG ein, sondern als weitere Gesellschafterleistung, für die ihm die KG auch keine zusätzlichen Gesellschafterrechte gewährt.

In diesem Fall unterhält die KG zunächst keinen Gewerbebetrieb, da sie nicht gewerblich geprägt ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG). Wie zuvor der Einlegende erzielt sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Einlage des Grundstücks löst keinen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft aus – unabhängig davon, ob sie gegen Gesellschaftsrechte oder Gutschrift auf ein Kapitalkonto erfolgt. In beiden Fällen hat die KG das Grundstück nicht angeschafft, sondern unentgeltlich erworben. Sie muss daher nach § 11d EStDV in analoger Anwendung die bisherige Abschreibung des Einlegenden fortführen.

Gibt der Einlegende die Geschäftsführung auf, hat das zur Folge, dass die GmbH & Co. KG nunmehr gewerblich geprägt ist und einen Gewerbebetrieb eröffnet. Bisheriges steuerliches Überschussvermögen wird daher Betriebsvermögen. Die Bewertung des Grundstücks im neuen Betriebsvermögen richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Dort ist normiert, dass bei einer Einlage das Grundstück mit dem Teilwert anzusetzen ist, wenn das Grundstück nicht innerhalb der letzten 3 Jahre angeschafft worden ist. Ist das der Fall, wird der neue Buchwert des Grundstücks so angesetzt, als ob die KG das Grundstück in ihr Betriebsvermögen eingelegt hätte.

Demzufolge ergibt sich eine neue Bemessungsgrundlage für die Abschreibung, sodass nunmehr auch die steuerfrei realisierten stillen Reserven des eingelegten Gebäudes vollständig abgeschrieben werden können. § 7 Abs. 1 S. 5 EStG steht dem nicht entgegen.

Auch eine nachträgliche Besteuerung nach § 23 EStG lässt sich auf die gleiche Weise vermeiden, denn auch diese ist daran geknüpft, dass das Grundstück innerhalb der Veräußerungsfrist in ein Betriebsvermögen eingelegt wird, unabhängig davon, ob man den Begriff der Einlage im steuerlichen Sinne versteht oder im zivilrechtlichen Sinne. In beiden Fällen ist eine Betriebseröffnung keine Einlage. Deshalb müssen bei der Veräußerung des Grundstücks aus dem Betriebsvermögen – sofern eine Betriebseröffnung entstanden ist – nur die stillen Reserven versteuert werden, die seit der Betriebseröffnung entstanden sind.

Die Ausführungen stellen nur eine grobe Skizzierung einiger sich ergebender Möglichkeiten im Rahmen der Gründung einer Familien-Pool-Gesellschaft dar. Infolge der rechtlichen und steuerrechtlichen Komplexität der Umsetzung sowie der individuellen persönlichen Sachverhalte ist es zwingend erforderlich, fachkundige Berater zu einer Analyse bzw. zu einer etwaigen Realisierung hinzuzuziehen.

Geschäft oder **Wohnsitz** im Ausland

Steuerfragen

Andreas Deumeland | Steuerberater | ETL Löwen Treuhand GmbH, Braunschweig

Spätestens seit den Vorteilen der ursprünglichen EG und heutigen EU sind Lieferungen und Dienstleistungen über die Grenzen ohne Zoll und mit einheitlicher Währung deutlich leichter geworden. Gründe für aktive Tätigkeiten innerhalb der EU sind nicht mehr Zölle und Währung, sondern Kundennähe, Produktionskosten oder besonderes Know-how von Mitarbeitern.

Mit der Investition vor Ort stellen sich dann aber, mangels Ertragsteuer-Harmonisierung in der EU, doch die gleichen Steuerfragen, wie sie sich auch bei Investitionen außerhalb der EU ergeben.

Drei verschiedene Rechtskreise

Bei internationalen Fragestellungen sind immer drei Rechtsbereiche zu prüfen. Der Besteuerungsanspruch des Ziellandes richtet sich grundsätzlich nach dessen nationalem Recht. Bilaterale Verträge, in der Regel sog. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), schränken nur den Besteuerungsanspruch des Heimatlandes ein, damit keine Doppelbesteuerung entsteht. Und multilaterale Regeln, z. B. der OECD, regeln einheitliche Auslegungen internationaler Regeln zur Vereinheitlichung z. B. die Ermittlung von Verrechnungspreisen.

Standortwahl

Wesentliche Faktoren sind zunächst Kundennähe, Rohstoffe, Mitarbeiter oder Transportkosten. Erst dann stellen sich die Fragen nach Besteuerung und ggf. Zöllen (außerhalb der EU). Wichtig sind die Höhe des Besteuerungsniveaus, eventuelle Förderungen und Vergünstigungen und letztlich auch die Rechtssicherheit, denn Gesetze auf dem Papier sind wertlos, wenn sie nicht planbar und ohne Korruption umsetzbar sind. Nicht leicht zu beendende Aktivitäten bedürfen auch deshalb der langfristigen Rechtssicherheit. Dies können nur vor Ort erfahrene Berater zuverlässig beurteilen.

Rechtsformwahl

Je schwieriger die Verhältnisse vor Ort sind, bedient man sich am besten einer Repräsentanz durch einen lokalen Handelsvertreter. Steuerpflichtig im Ausland ist dann nur der Vertreter und für den Exporteur bleibt es bei Lieferungen ins Ausland.

Wenn vor Ort selbst und auf eigene Rechnung gewirtschaftet werden soll, stellt sich zunächst die Frage, ob die Aktivität als Betriebstätte/Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft betrieben werden soll. Neben Haftungsfragen hat die steuerliche Belastung entscheidenden Einfluss auf diese Wahl und muss für jedes Land neu geprüft werden. Dabei ist u. a. auch zu beachten, dass Personengesellschaften in einigen Ländern wie Kapitalgesellschaften besteuert werden. Das hat wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Einordnung in den DBA und die Vermeidung einer Mehrfachbesteuerung von Gewinntransfers, die gerade in diesen Fällen leicht entsteht.

Gewinnausschüttungen

Wenn Geld im Ausland verdient wurde, soll es später auch ins Heimatland überführt werden. Von Betriebstätten-/Personengesellschaftsgewinnen werden i. d. R. keine Quellensteuern einbehalten, von Dividenden der Kapitalgesellschaften schon. Allerdings werden die üblichen Quellensteuersätze von 15 bis 35 % regelmäßig durch DBA auf 5 bis 15 % gesenkt und es gibt auch häufiger Quellensteuersätze von null zwischen Ländern. Zwischen EU-Ländern ist das durch die sog. Mutter-Tochter-Richtlinie geregelt, außerhalb der EU bedarf es systematischer Überprüfung vieler DBA, um ggf. auch über Zwischenländer/Holdings auszuschütten. Ob eine jährliche Dividende aus versteuertem Gewinn von 1 Mio. Euro im Ausland zusätzlich mit 150 000 Euro (15 %) oder 0 Euro belastet wird, erlaubt einigen Aufwand – und zwar völlig legal.

Dabei ist auch zu beachten, ob die empfangende Gesellschaft eine Kapital- oder Personengesellschaft ist. Dies hat Auswirkungen auf den Quellensteuersatz im Ausland und eine eventuelle weitere Besteuerung in Deutschland. Hierzu kann die Zwischenschaltung von Gesellschaften bestimmter Rechtsform sinnvoll sein. Vergünstigungen im Körperschaftsteuergesetz machen Deutschland durchaus zu einem attraktiven Standort, selbst für eine beteiligungsverwaltende Holding.

Finanzierung der Investition

Belastungsanalysen zeigen, ob es im jeweiligen Land sinnvoller ist, vor Ort zu finanzieren oder in Deutschland, um dann die Mittel als Darlehen oder Eigenkapital vor Ort einzubringen.

Foto: panthermedia/convisum

Übertragungen/Erbe

Bei der Gründung sollte auch schon über eventuelle Verkäufe, Umstrukturierungen oder Erbschaften nachgedacht werden. Dabei ist zu prüfen, welches Land das Besteuerungsrecht für Verkäufe oder Erbschaften hat und wo die Besteuerung eventuell günstiger ausfällt, wieder bezogen auf Rechtsform, Beteiligungsverhältnisse und weitere Kriterien. Einige Länder kennen z. B. gar keine Erbschaftsteuer.

Holdings/Zwischengesellschaften/Stiftungen

Bei umfangreichen Auslandsengagements sind regelmäßig Zwischenholdings – z. B. sog. Länderholdings – zur besseren Transparenz der Aktivitäten und zur Thesaurierung von Gewinnen sinnvoll. Und auch eine deutsche Holding macht in solchen Fällen Sinn, wobei diese gleichzeitig auch die inländischen Aktivitäten verwalten kann. Für diese Holding-Funktionen kommen im In- und Ausland auch Stiftungen mit ihren Vorteilen infrage.

Sonderfrage: Wegzugsbesteuerung/ Auslandsstudium?

Beim Thema Wegzugsbesteuerung sind inzwischen zwei Ebenen zu beachten. Die ursprüngliche, bei der ein Wohnsitzwechsel beabsichtigt ist, der dann aber auch tatsächlich so gelebt werden muss und so vorbereitet ist, dass nicht stille Reserven in Betrieben und Beteiligungen durch den Wegzug versteuert werden müssen. Inzwischen aber geradezu gefährlich sind gesetzliche Erweiterungen geworden, die schon bei vorübergehendem Wegzug – z. B. bei einem Auslandsstudium oder Arbeitsaufenthalt – die Gewinnrealisierung insbesondere in Beteiligungen auslösen können, wenn die Kinder, grundsätzlich sehr sinnvoll, schon an den Betrieben beteiligt sind. Die Folgen eines gerade erweiterten § 5oi EStG in dieser Hinsicht sind nur mit sorgfältiger Vorbereitung zu vermeiden.

Sonderfrage: Immobilien?

Auch private Investitionen können unerfreuliche Folgen auslösen. Letztes Beispiel sind spanische Immobilien, die wegen spanischer Vorteile von einer spanischen GmbH gekauft wurden und der Mietwert dann nach Urteil des Bundesfinanzhofes in Deutschland zu versteuern war. Auch in solchen Fällen ist die parallele Beratung im In- und Ausland geboten, weil nur eine koordinierte Beratung zwischen Inlands- und Auslandsberater solche Versäumnisse rechtzeitig verhindern kann.

ETL | Haus Braunschweig
Steuer- und Unternehmensberatung

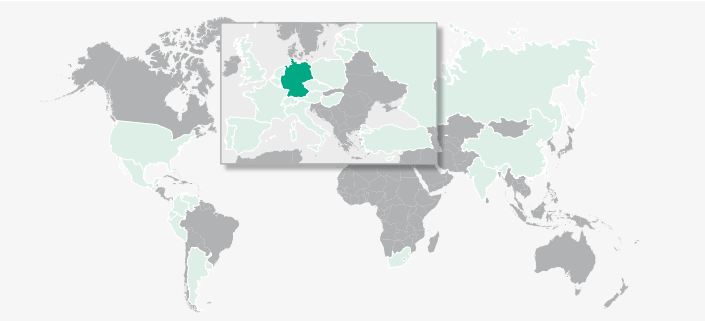

Steuerberatung mit Biss – aber nett

In 35 Ländern – Partner vor Ort – weltweit

- Top Know-how der Fachkanzleien vor Ort
- Eigene Erfahrung aus internationalen Großkonzernen
- Koordinierung der Beratung aus einer Hand
- Von der Gründung bis zur Nachfolge

ETL Wirtschaftsprüfung AG – Niederlassung Braunschweig

ETL Löwen Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Tel: (0531) 707040

ETL Wiebeck & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Tel: (0531) 78773

Brüderle & Kollegen GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Tel: (0531) 230230

WIWAG GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Tel: (0531) 580120

ETL Haus Braunschweig | Frankfurter Straße 254 | 38122 Braunschweig
deumeland@loewentreuhand.de | www.etl-haus-braunschweig.de

Gehaltsextras – steuerfreier Arbeitslohn

Dipl.-oec. Marco Reimann | Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
acarius Steuerberatungsgesellschaft mbH, Salzgitter

Der Kampf um gute Fachkräfte ist in vielen Branchen längst entbrannt. Neben interessanten Aufgaben, Aufstiegschancen und dem Arbeitgeberimage bleibt die Vergütung ein wichtiger Faktor, um gute Mitarbeiter zu halten und zu gewinnen. Gehaltserhöhungen werden in Deutschland aber vor allem für diejenigen Mitarbeiter stark ansteigend besteuert, die zwischen Gut- und Besserverdienern angesiedelt sind. Die sogenannte „kalte Progression" kann beim Großteil der Arbeitnehmer mehr als die Hälfte des Gehaltsplus „fressen". Für Arbeitgeber bieten sich daher steuerfreie bzw. -begünstigte Gehaltsextras als clevere Vergütungsalternativen an.

- Vorsorgeleistungen: Bieten Sie Ihren Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung durch Gehaltsumwandlung. Bis zu 2 904 Euro (4 % der Rentenbemessungsgrenze von 72 600 Euro) können steuer- und sozialversicherungsfrei angelegt werden.
- Belegschaftsrabatte: Für verbilligt oder unentgeltlich bereitgestellte Sachbezüge fallen für Ihre Mitarbeiter Steuern und Sozialversicherungsbeträge an. Vorteile ergeben sich nur bei Waren und Dienstleistungen, die Sie auch Ihren Kunden anbieten. Vom Verkaufspreis werden dann ein Bewertungsabschlag von 4 % und ein Rabattfreibetrag von 1 080 Euro abgezogen.
- Aufmerksamkeiten: Steuer- und sozialabgabenfrei sind kleine Gelegenheitsgeschenke, z. B. Bücher, Blumen, CDs anlässlich eines Ereignisses (Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum usw.) im Wert von monatlich bis zu 40 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Bei Betriebsveranstaltungen erhöht sich diese Freigrenze auf 150 Euro.
- Erholungsbeihilfe: Zahlen Sie Ihren Mitarbeitern zum Urlaub bis zu 156 Euro, Ehegatten 104 Euro und pro Kind, welches auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen ist, 52 Euro als Erholungsbeihilfe ohne Abzüge hinzu. Sie übernehmen die pauschale Lohnsteuer von 25 %. Massagen zur Gesundheitserhaltung sind pro Jahr und Mitarbeiter bis zu 500 Euro sogar steuer- und sozialabgabenfrei.
- Kindergartenzuschuss: Wenn Sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Ihrem Unternehmen fördern möchten, bieten Sie Ihren Mitarbeitern einen steuer- und sozialabgabefreien Kindergartenzuschuss an, z. B. auch als Sachleistung in Form einer Betriebskita.
- Essenszuschüsse: Als Sachwertbezug sind Essenszuschüsse bis zu 6,10 Euro pro Tag möglich, wenn Sie z. B. keine Kantine haben. Sie versteuern pauschal 25 %.
- Fahrtkostenzuschuss: Bezuschussen Sie die Fahrten Ihrer Mitarbeiter zwischen Wohnung und Arbeit mit 0,30 Euro pro Kilometer. Pro Jahr sind 4 500 Euro möglich. Sie versteuern den Zuschuss pauschal mit 15 %.
- Tankgutscheine: Im Wert von monatlich bis zu 44 Euro sind Tankgutscheine für Ihre Mitarbeiter ebenfalls steuer- und sozialabgabefrei. Auch andere Warengutscheine sind in dieser Höhe denkbar.
- Firmenwagen: Die Überlassung des Firmenwagens für die Urlaubsfahrt ist nicht gesondert vom Arbeitnehmer zu versteuern. Die Nutzung ist im Rahmen der 1-%-Pauschalversteuerung abgedeckt.
- Sonstiges: Steuer- und Abgabenfreiheit gilt auch, wenn Sie Ihren Mitarbeitern z. B. Computer und Mobiltelefone zur Nutzung außerhalb des Arbeitsplatzes zur Verfügung stellen. Computer und Notebooks können Sie Ihren Mitarbeitern schenken, wenn Sie 30 % pauschal versteuern.

Fotos: panthermedia/Luca Bertolli, Péter Gudella, Zoya Fedorova

Firmenwagen richtig versteuern

Wer einen Firmenwagen fährt, muss den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung versteuern. Zur Berechnung gibt es zwei zulässige Verfahren. Entweder Sie führen ein Fahrtenbuch mit einer detaillierten Auflistung der privaten und betrieblichen Nutzung. Oder Sie wählen die Pauschalbesteuerung. Danach wird monatlich 1 % vom Bruttolistenpreis des Autos versteuert.

Streitpunkt Bemessungsgrundlage

Der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage ist vielen ein Dorn im Auge. Die Gegner argumentieren, dass dabei die in der Praxis üblichen – und mitunter sogar 20–25 % betragenden – Rabatte unberücksichtigt bleiben und Steuerpflichtige an sich zu viel bezahlen. Die Befürworter argumentieren, dass die Bruttolistenpreise Ungleichbehandlungen von kleinen und großen, mit Marktmacht ausgestatteten Unternehmen vermeiden.

Die künstliche Anhebung der Bemessungsgrenze spült auf jeden Fall weiterhin Geld in die öffentlichen Kassen. Das mag auch ein wesentlicher Grund dafür sein, dass die Bundesregierung diese Regelung bisher nicht geändert hat. Auch die Finanzgerichte haben in unzähligen Streitfällen immer wieder zuungunsten der Steuerpflichtigen geurteilt.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

Wenn Sie die 1-%-Pauschalmethode anwenden, müssen Sie zusätzlich einen geldwerten Vorteil für Ihre Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Arbeitsstätte versteuern. Der liegt bei 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer. Berechnet werden nur die tatsächlichen Fahrten, maximal 180 Tage pro Jahr. Sie können die kürzeste Verbindung zwischen Ihrer Wohnung und Arbeitsstätte ansetzen.

Wenn Sie plausibel nachweisen können, dass Sie Ihr Firmenfahrzeug als Selbstständiger nur dienstlich nutzen (z. B. weil Sie zuhause noch andere Fahrzeuge haben), entfällt die Versteuerung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung. Nach Auffassung des Finanzgerichts Hessen ist zum Beweis hierfür auch nicht notwendigerweise ein Fahrtenbuch zu führen (Urt. v. 10.02.2011 – Az. 3 K 1679/10).

Die Versteuerung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten entfällt nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Finanzgerichtes zudem, wenn Arbeitnehmer in Rufbereitschaft in der Nacht, an Feiertagen oder an Wochenenden einen Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit nutzen müssen (Urt. v. 24.08.2007 – Az. 1 K 11553/04).

Die Nutzung eines Firmenwagens sollte bei GmbH-Geschäftsführern, die gleichzeitig Gesellschafter sind, klar im Anstellungsvertrag geregelt sein. Bei vertragswidriger Nutzung liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Die sonst übliche 1-%-Regelung kann nicht angewendet werden.

Effektivität für den gesamten **Fuhrpark**

Firmenservice für den Mittelstand

Björn Bormann und Holger Bormann | Geschäftsführer
Autohaus Gebrüder Bormann GmbH, Wolfenbüttel

Eine Fahrzeugflotte kostet Geld, muss verwaltet werden und erfordert enormen Planungsaufwand. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen benötigen daher einen ausgewiesenen Experten, der den Organisationsaufwand gering hält und kostenbewusst berät. Unabhängige Unternehmer, die sich auf die Anforderungen des Mittelstands spezialisiert haben, bieten in dieser Hinsicht erfahrungsgemäß eine Grundlage für eine nachhaltige und fachkompetente Zusammenarbeit.

Zu den wichtigsten Dienstleistungen, die bei den meisten Anbietern für Firmenwagen geboten werden, zählt ausschließlich die Bereitstellung eines Wagens. Dabei gibt es deutschlandweit mehrere Händlerzusammenschlüsse, die dem Mittelstand weitaus mehr Leistungen und vor allem Entlastung gewährleisten. Diese Anbieter zeichnen sich durch großes Engagement gegenüber dem gesamten Fuhrparkmanagement aus und arbeiten demzufolge vorrangig mit dem Ziel, nach individuellen Vorgaben des Unternehmens eine kompetente Lösung zu entwickeln.

Eine auf dieser Grundlage erfolgende Zusammenarbeit bietet einige Vorteile. So findet bspw. eine auf das jeweilige Unternehmen bezogene Beratung und Analyse statt. Diese Planungshilfe zeigt u. a. auf, welche finanziellen Möglichkeiten gegeben sind und welche entsprechenden Leasingangebote denkbar wären. Außerdem werden fachgerechte Garantie- und Versicherungsoptionen auf Wunsch mit angeführt und anschließend mitverarbeitet. Der Kunde muss somit keinen weiteren Organisations- und Zeitaufwand aufbringen. Neben einem kompakten Programm, welches auch jegliche Wartungsarbeiten beinhaltet, wird für alle gängigen Marken und Modelle auch eine Unfallschadenabwicklung geboten. Des Weiteren wird Mobilität im Falle von Instandhaltungsarbeiten oder Rädertausch maßgeblich gewährleistet. Dazu zählt nicht nur eine mögliche Terminerinnerung, sondern auch die Bereitstellung eines Ersatzwagens bzw. die Sicherstellung des Hol- und Bringservices zu günstigen Konditionen. Auch Dank der zahlreichen (Kombinations-)Möglichkeiten für Unternehmen und deren Mitarbeiter steigert sich die Mitarbeiterzufriedenheit. Bei Angestellten, die erst nach der Probezeit endgültig mit einem Fahrzeug ausgestattet werden sollen, können entsprechende Informationen und günstige Angebote für fachgerechte Übergangs- und Langzeitmietangebote erstellt werden.

Bei Nutzfahrzeugen kommt es oftmals zu Problemen, da für sämtliche Pflege- und Wartungsarbeiten kein zeitintensiver Ausfall im täglichen Geschäft möglich ist. Durch gängige Express-Service-Leistungen können alle Marken des Fuhrparks akkurat, schnell und zuverlässig bearbeitet werden. Ermöglicht wird dies z. B. durch schnelle Beschaffung von Ersatzteilen, durch adäquate Ersatzfahrzeuge sowie umfassend geschulte und spezialisierte Mitarbeiter für entsprechende Probleme und Anliegen.

Foto: panthermedia/Tatjana Balzer

Internetpoesie.

Eine Internetseite, fein ausbalanciert in Optik und Inhalt, absolut eindeutig in Navigation und Information, charakteristisch im Stil und Stoff. Wir gestalten Ihren guten Eindruck im Netz.

www.3fx-media.de

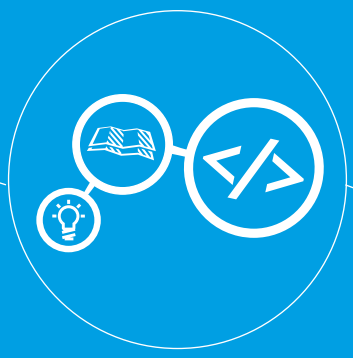

Design • Entwicklung • Online-Marketing

3FX media
Internetagentur

JOPPE
EXKLUSIVE KÜCHEN

die villa
Manufakturküchen by Joppe

bulthaup SieMatic GAGGENAU SIEMENS SUB-ZERO WOLF
Miele SELECTION|K BLANCO BRITA O+F GUTMANN BOSCH

// SieMatic S3
ZEITLOSES DESIGN
TRIFFT FUNKTIONALITÄT

Ein schlichtes Design, bei dem sich Edelstahl-Elemente mit warmen Hölzern und sinnlichen Farben verbinden: Bei Joppe finden Sie mit den Küchen von SieMatic eine Vielzahl miteinander kombinierbarer Programme und Stilwelten, die sich jedem Einrichtungsstil anpassen. Das modulare, hochflexible SieMatic-Aluminium-Innenausstattungssystem schafft zuverlässig Ordnung in der Küche.

Joppe Exklusive Einbauküchen GmbH
Heinrich-Büssing-Ring 34 | 38102 Braunschweig
Telefon: +49 (0) 531 27314 – 0 | www.joppe.de
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 10 – 19 Uhr,
Samstag 10 – 16 Uhr

SieMatic

Die Familien-KG

Jürgen Herbst | Rechtsanwalt und Notar
Nina-Christin Weigel-Grabenhorst | Rechtsanwältin
Dr. iur. Thies Vogel | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
SQR Rechtsanwälte LLP, Braunschweig

Die Relevanz familiengeführter Unternehmen ist für die Bruttowertschöpfung der deutschen Wirtschaft kaum zu unterschätzen. Mit einem Anteil von rund 90 % liegen in Deutschland Unternehmen in der Hand der Familie. Die darin enthaltenen Unternehmensformen sind dabei ebenso mannigfaltig wie deren Größe, welche von kleinen bis zu DAX-notierten Unternehmen reichen.

Die Ausgestaltung eines Unternehmens als Familienunternehmen soll dabei neben wirtschaftlichen Aspekten auch, wie der Name es zum Ausdruck bringt, sowohl den Einfluss als auch den Vermögenserhalt der beteiligten Familienangehörigen sichern. Ein weiteres Augenmerk liegt stets auf der Frage, wie ein nachhaltiger und steuerökonomischer Unternehmensübergang zwischen den Generationen erfolgen kann. Hierbei sind neben unternehmensrechtlichen auch stets die persönlichen Aspekte der beteiligten Familienmitglieder zu berücksichtigen, dies gilt im Erb- und Schenkungsrecht nicht weniger als auch im Steuerrecht.

1. Die Familien-KG als Erbfolgeregelung

Soll eine nächste Generation am familiären Betrieb beteiligt werden, so kann das entsprechende (ggf. sogar noch minderjährige) Familienmitglied unter bestimmten Voraussetzungen als Kommanditist in eine Familien-KG aufgenommen werden. Dies kann sowohl durch den Eintritt in eine bereits bestehende, als auch durch Gründung einer neuen KG erfolgen.

2. Gründliche Planung

Um die steuerrechtlichen Vorteile einer anerkannten Familien-KG möglichst weitreichend abzuschöpfen, müssen bereits bei den ihrer Gründung zugrundeliegenden Verträgen und Vertragsabsprachen mehrere Besonderheiten berücksichtigt werden. Bereits die Wirksamkeit der entsprechenden Grundvereinbarungen kann sich, insbesondere bei der Beteiligung Minderjähriger, als problematisch erweisen und bedarf entsprechend rechtlicher Absicherung und der exakten Einhaltung von bestimmten Formvorschriften.

Zudem muss im Grundsatz im Auge behalten werden, dass das Recht im Falle der familiären Beteiligung als Kommanditist auf die Position des Familienangehörigen keine Rücksicht nimmt. Eine vertragliche Regelung zwischen Familienmitgliedern, die ein Dritter in der gleichen Situation des Familienangehörigen nicht akzeptieren würde, kann sich mithin in bestimmten Fällen als kritisch zeigen. Dies betrifft insbesondere Benachteiligungen bei Ausschüttungsbeteiligungen, Befristungen und bestimmte Widerrufsrechte. Auch Konflikte innerhalb einer noch nicht vollständig abgewickelten Vermögensnachfolge können in die KG mit hineinwirken.

3. Das Verhalten des Schenkers

Erhebliche Bedeutung zur Beurteilung kommt auch dem Verhalten des Schenkers zu. Sofern dieser etwa ein Nießbrauchsrecht vereinbart oder sein anteiliges Stimmrecht umfassend beibehält, kann dessen Mitunternehmerschaft fraglich sein. Dies berührt auch die einzelsteuerrechtliche Behandlung zwischen erhaltenen und gebuchten Zahlungen der jeweiligen Akteure.

4. Verteilungsgrenzen

Auch einkommensteuerrechtlich kann die Involvierung von Verwandten attraktiv sein. So bestand früher ein vornehmlicher Zweck der Gewinnverteilung in der Alimentierung von Kindern oder anderen Verwandten. An diese wurden oft erhebliche, außerverhältnismäßige Summen zugewiesen, welche einen entsprechenden Lebensstil stützen konnten und gleichzeitig steuerrechtlich bevorzugt wurden.

Vor dem Grundsatz der generellen Gleichbehandlung von Familienangehörigen zu Dritten hat die Rechtsprechung daher die Zulässigkeit dieses Vorgehens inzwischen erheblichen Einschränkungen unterworfen. Abhängig von der Frage, welche tatsächliche unternehmerische Leistung das Familienmitglied erbringt, sind hier bestimmte Grenzen aufgestellt. Diese orientieren sich an der Durchschnittsrendite und einem gerichtlich festgelegten Prozentsatz.

5. Ausblick

Das Potenzial einer Familien-KG ist unbestritten. Die Tatsache, dass hierbei Vorteile aus mehreren Rechtsgebieten kombiniert werden können, macht eine rechtlich fundierte Beratung sowie eine konsequente Betreuung sämtlicher Vorgänge unerlässlich.

Das **Familienheim** im Scheidungsfall

Woran Selbstständige bei Übertragung von Immobilienbesitz denken sollten

Dr. iur. Johannes Wewers | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Familienrecht
Anwaltsgemeinschaft Dohrendorff + v. Hugo, Rechtsanwälte • Notar, Celle, Braunschweig

Freiberufler oder persönlich haftende Unternehmer sind häufig bestrebt, die von ihnen und ihrer Familie bewohnten Familienheime auf den anderen, wirtschaftlich meist schwächeren Ehegatten zu übertragen. Das Objekt soll dadurch dem Zugriff von Firmengläubigern entzogen werden. Dieser Plan geht auf, wenn sämtliche Anfechtungsfristen abgelaufen sind. Im Scheidungsfall stellt diese Konstellation jedoch beide Ehegatten vor Probleme.

Lassen sich die Ehegatten scheiden, wird auf Antrag der Zugewinnausgleich durchgeführt. Da dieser auf Geld gerichtet ist, muss der Eigentümer der Immobilie seinem Ehegatten das Objekt in Höhe der Hälfte des Verkehrswerts ausgleichen. Zwar wird der jeweilige Zugewinn unter Berücksichtigung sämtlicher Vermögenswerte und unter Abzug etwaigen Anfangsvermögens ermittelt. Dies ändert aber nichts daran, dass der häufig weniger vermögende Ehegatte rechtlich einen hälftigen Ausgleich leisten muss, wozu er wirtschaftlich oft nicht in der Lage ist. Gegen den Willen dieses Eigentümers besteht zudem in der Regel kein Anspruch darauf, die Immobilie zurückzuerhalten.

Die Situation verschärft sich noch, wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart haben. Im Scheidungsfall steht dem übertragenden Ehegatten dann nicht einmal ein Zugewinnausgleichsanspruch gegen den Ehegatten zu, der das Alleineigentum am Familienheim (be-)hält. Die Gütertrennung hat zudem nachteilige Auswirkungen im Erbfall, da sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten dann nicht wie im gesetzlichen Güterstand um ein Viertel erhöht. Daher ist in der Regel die modifizierte Zugewinngemeinschaft der Gütertrennung vorzuziehen, wonach bestimmte Teile des Vermögens aus der Ermittlung des Zugewinns ausgenommen werden können.

Wie können nun die Interessen des Unternehmers am Schutz der Immobilie vor Gläubigerzugriff und Sicherung des Objekts im Scheidungsfall in Einklang gebracht werden?

Bleibt das Familienheim dem Zugewinnausgleich unterworfen, sichert sich der übertragende Ehegatte bei Scheitern der Ehe zumindest rechtlich einen Anspruch auf hälftigen Ausgleich seiner Immobilie in Geld. Das Objekt selbst bleibt dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Ein etwaiger Zugewinnausgleichsanspruch ist aber unter bestimmten Bedingungen pfändbar. Steht also das Schutzinteresse gegenüber Dritten im Vordergrund, sollte neben der Übertragung die Immobilie aus der Zugewinnsystematik ausgenommen werden.

Steht die Sicherung des Objekts im Scheidungsfall im Vordergrund, sollte sich der übertragende Ehegatte die Rückübertragung des Immobilienbesitzes für den Scheidungsfall vorbehalten. Der Rückübertragungsanspruch stellt dann allerdings einen Vermögenswert im Zugewinn dar, der im Scheidungsfall ausgeglichen werden muss. Der Vorbehalt der Rückübertragung kann daher mit der Herausnahme des Objekts aus dem Zugewinn kombiniert werden. Dann entsteht kein Streit über den Wert des Rückübertragungsanspruchs, der häufig nur durch ein von beiden Seiten akzeptiertes Sachverständigengutachten geklärt werden kann.

Ein notarieller Rückübertragungsanspruch ändert allerdings nichts an der durch das Grundbuch gesicherten Eigentümerstellung des erwerbenden Ehegatten, der frei über den Grundbesitz verfügen kann. Der Rückübertragungsanspruch sollte daher durch eine Vormerkung im Grundbuch gesichert werden.

Der Zugriff von dritter Seite lässt sich mit einem Rückübertragungsvorbehalt nicht vollständig ausschalten, da die Gläubiger im Scheidungsfall diesen Anspruch verwerten können. Die Vereinbarung der Rückübertragung für den Scheidungsfall und Herausnahme des Objekts aus dem Zugewinn bietet jedoch während intakter Ehe Schutz vor Zugriff von dritter Seite. Von Pauschallösungen kann allerdings nur abgeraten werden, da jede Lebenssituation nach individuellen Lösungen verlangt.

Foto: panthermedia/Lev Dolgachov

Fehlerquellen von Mieterhöhungsverlangen

Olaf Firus | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Kanzlei Blumberg Firus Scholz – Rechtsanwälte Fachanwälte in Bürogemeinschaft
Braunschweig

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalien einer Mieterhöhungserklärung nach § 558 BGB ist zwingend und damit von erheblicher Bedeutung für die spätere Durchsetzung der begehrten Mieterhöhung. Werden diese Formalien nicht beachtet, ist über den materiell-rechtlichen Anspruch nicht mehr zu entscheiden und eine Klage bereits schon als unzulässig abzuweisen. Der nachfolgende Beitrag soll daher einige der häufigsten Fehlerquellen in Mieterhöhungserklärungen aufzeigen.

1. Absender und Adressat

Die Mieterhöhungserklärung ist vom Vermieter bzw. allen Vermietern allen Mietern gegenüber abzugeben. Es ist wichtig, dass der Blick in das Rubrum des Mietvertrages und danach insbesondere auf die geleisteten Unterschriften auf Vermieter- und Mieterseite geworfen wird. Insbesondere bei Personenmehrheiten sollten diese aus dem Vertrag hervorgehen und identifizierbar sein. Fallen Rubrumsangaben und Unterschriften auseinander, ist Aufmerksamkeit geboten, ebenso in Vertretungsverhältnissen auf Vermieterseite. Auch ergeben sich häufig Probleme in Fällen einer Rechtsnachfolge und in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem der Erwerber berechtigt ist, das Erhöhungsverlangen auszusprechen.

2. Erklärung in Textform

Dieses Formerfordernis bezieht sich nur auf die Mieterhöhungserklärung selbst. Zur Wahrung der Formalien der Mieterhöhungserklärung ist die Abgabe in Textform gemäß § 126b BGB ausreichend. Bedeutung hat hier die Übermittlung per Fax oder per E-Mail. Weiter von Bedeutung ist hier auch der erforderliche Nachweis des Zugangs der Mieterhöhungserklärung an alle Mieter und in Erfüllung der Textform bei Übermittlung durch SMS, E-Mail oder Fax. Hier entstehen die meisten Fehler, welche zur Folge haben, dass das Mieterhöhungsverlangen unwirksam ist.

3. Begründung des Mieterhöhungsverlangens

Zur Begründung des Mieterhöhungsverlangens gehört die Darlegung der formalen Schlüssigkeit des Mieterhöhungsbegehrens. Die Begründung der Mieterhöhung ist lediglich eine formale Voraussetzung der Erhöhungserklärung. Erforderlich ist zunächst hier nur die Erläuterung von Grund und Höhe des geltend gemachten Erhöhungsanspruches.

Die Begründungsmittel, auf die der Vermieter zurückgreifen kann, ergeben sich hauptsächlich aus § 558a Abs. 2 BGB. An die Auswahl des Begründungsmittels ist ein Gericht bei der vorzunehmenden Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete später nicht gebunden. Nur bei Bestehen eines qualifizierten Mietspiegels ist das Gericht wegen der darin enthaltenen Vermutungswirkung an die Werte gebunden.

Zu den Begründungsmitteln gehört nun auch ein Auszug aus einer Mietdatenbank gemäß § 558e BGB. Überwiegend wird das Mieterhöhungsverlangen weiter auf einen Mietspiegel – meist einen qualifizierten Mietspiegel, wie im Falle der Stadt Braunschweig – Bezug genommen. Die Besonderheit des Braunschweiger Mietspiegels ist in dem Umstand begründet, dass er nur bei Wohnungsgrößen von 30 bis 130 m² anwendbar ist. Hier stellt sich insbesondere für die begehrten Wohnanlagen des östlichen Ringgebietes und mit den dort vorhandenen Wohnungsgrößen von meist über 130 m² die Problematik, wie dann überhaupt ein wirksames Mieterhöhungsverlangen gestellt werden kann. Es bietet sich der Rückgriff auf die o. g. Mietdatenbanken oder Vergleichswohnungen an. Diese mindestens drei zu benennenden Vergleichswohnungen müssen nur ungefähr vergleichbar sein. Sie müssen so beschrieben werden, dass diese vom Mieter klar identifiziert werden können. So muss die Lage der herangezogenen Vergleichswohnung nach Adresse, Lage und Stockwerk innerhalb des Hauses angegeben werden. Der Vermieter kann sich auch auf Vergleichswohnungen aus dem eigenen Wohnungsbestand beziehen. Vergleichswohnungen dienen jedoch zunächst nur zur Begründung der Mieterhöhung und erbringen keinen endgültigen Beweis dafür, dass die Vergleichsmieten der ortsüblichen Miete entsprechen.

Verstärkte Beachtung gilt § 558a Abs. 3 BGB bei Bestehen eines qualifizierten Mietspiegels nach § 558b BGB. Der Vermieter muss zwingend, sofern er sich auf ein anderes Begründungsmittel stützen will als den qualifizierten Mietspiegel (so bspw. auf Vergleichswohnungen), auch in der Mieterhöhungserklärung auf die für die betreffende Wohnung geltenden Werte des qualifizierten Mietspiegels verweisen. Ohne Benennung dieser Werte des qualifizierten Mietspiegels wäre das Mieterhöhungsverlangen bereits aus diesem Grunde unwirksam.

4. Heilungsmöglichkeiten

Liegen formale Fehler im Mieterhöhungsverlangen vor, können diese sowohl außergerichtlich, als auch noch im gerichtlichen Verfahrensstadium geheilt werden. Über die einzelnen Heilungsmöglichkeiten können fachanwaltliche Beratungspraxen näher aufklären.

Foto: panthermedia/Ralf Kalytta

smartlaw

Sichern Sie jetzt Ihre Firma ab!

Maßgeschneiderte Verträge sowie andere Rechtsdokumente sicher und einfach selbst erstellen auf www.smartlaw.de

„Komplexe Sachverhalte gehören in die Hände erfahrener Rechtsanwälte. **Für Verträge, Vollmachten und viele andere Rechtsdokumente bietet SmartLaw die rechtssichere Alternative.“**

Sabine Feindura
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

10€ geschenkt*
SS2014

Bekannt aus SPIEGEL ONLINE ZEIT ONLINE FOCUS ONLINE Handelsblatt

*Gültig bis 31.03.2015. Einmalig einlösbar. Nicht mit weiteren Gutscheinen/Rabatten kombinierbar.
Dokumentenpreise zwischen 19,– und 69,– Euro. Kostenlose Hotline 0800 - 268 4 268 (keine Rechtsberatung).

Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen in Darlehensverträgen

Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsauflösung

Dominik Ossada | Rechtsanwalt
Thomas Oeser, LL.B. | juristischer Mitarbeiter
Kanzlei OSSADA, Braunschweig

Die Widerrufsbelehrung in Darlehensverträgen von Banken ist Bestandteil des Verbraucherschutzes. Durch die in jüngerer Vergangenheit vielfach erfolgten fehlerhaften Widerrufsbelehrungen können sich nun für private Bauherren und Immobilieneigentümer Vorteile ergeben. Neben der Rechtswidrigkeit von Bearbeitungsgebühren in Darlehensverträgen besteht die Möglichkeit, sich vollständig von einem hochverzinsten Darlehen zu lösen. Diese Thematik wurde aktuell vermehrt in Presse und Medien behandelt.

Besteht eine Möglichkeit, sich bei fehlerhaften Widerrufsbelehrungen von Darlehensverträgen bei Immobiliengeschäften zu lösen?

Die Finanzierung von Immobilien durch Privatpersonen ist ein Verbrauchergeschäft – ganz gleich, ob es sich um Bestandsimmobilien oder Neubauten handelt oder ob die Immobilie selbst genutzt oder vermietet wird. Deshalb steht dem Darlehensnehmer ein Widerrufsrecht zu. Er hat die Möglichkeit, sich binnen einer Frist von üblicherweise 14 Tagen wieder vom Vertrag zu lösen. Über dieses Widerrufsrecht muss der Darlehensgeber, in der Regel also die Bank, den Kunden belehren. Folgerichtig beginnt die Frist frühestens mit der ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung. Ist nicht ordnungsgemäß belehrt worden, kann sich der Verbraucher noch viele Jahre nach Vertragsschluss wieder von dem Darlehen und den hohen Zinsen lösen.

Aber das wissen die Banken doch sicher und in den Darlehensverträgen sind doch auch Widerrufsbelehrungen enthalten.

Richtig. Nur sind die Belehrungen vielfach falsch. So simpel es scheint, den Verbraucher ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht zu belehren, der Teufel steckt wie so oft im Detail. Experten, darunter auch die Verbraucherzentrale Hamburg, gehen davon aus, dass 70 bis 80 % aller Widerrufsbelehrungen in Darlehensverträgen ab Mitte 2002 nicht ordnungsgemäß sind. Grund sind die vielfachen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, aber auch die strengen Anforderungen zum Beispiel an die Klarheit der Formulierungen, die im Wesentlichen durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) und des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) entwickelt wurden.

Was passiert im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung?

Dann hat die Widerrufsfrist noch nicht begonnen und der Darlehensnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, sich durch die Erklärung des Widerrufs von dem Vertrag zu lösen.

Das heißt, dass das ursprüngliche Darlehensverhältnis rückabgewickelt wird?

Ja, der Immobilienkäufer gewährt den Auszahlungsbetrag an die Bank zurück. Im Gegenzug ist die Bank verpflichtet, ihrerseits alle Zahlungen des Kunden zu erstatten – inklusive Bearbeitungsgebühren, Vertriebskosten, Zins- und Tilgungsleistungen und eventuell gezahlten Vorfälligkeitsentschädigungen.

Und der Kunde bekommt alle Zinsen zurück?

Durch wechselseitige Nutzungsentschädigungen entsteht tatsächlich ein Anspruch des Kunden. Wie hoch dieser ist, ist aber immer im Einzelfall zu prüfen. Klar ist aber, dass der Kunde nichts zuzahlen muss. Maßgeblich für die Berechnung der Nutzungsentschädigung ist eine gesetzliche, maximal die marktübliche Verzinsung. Die Verzinsung, die der Kunde gezahlt hat, ist die, zu der die Bank das Darlehen ausgekehrt hat. Es ist also nicht vorstellbar, dass bei der Berechnung der wechselseitigen Nutzungsentschädigung den Kunden per Saldo eine Zahllast trifft. Auch wenn die Rechtsprechung in Bezug auf die Berechnungsmethode der Nutzungsentschädigung noch nicht eindeutig ist, ist keine einzige Entscheidung bekannt, in dem der Kunde der Bank aus der wechselseitigen Nutzungsentschädigung eine Zahlung leisten musste.

Foto: panthermedia/Franck Camhi

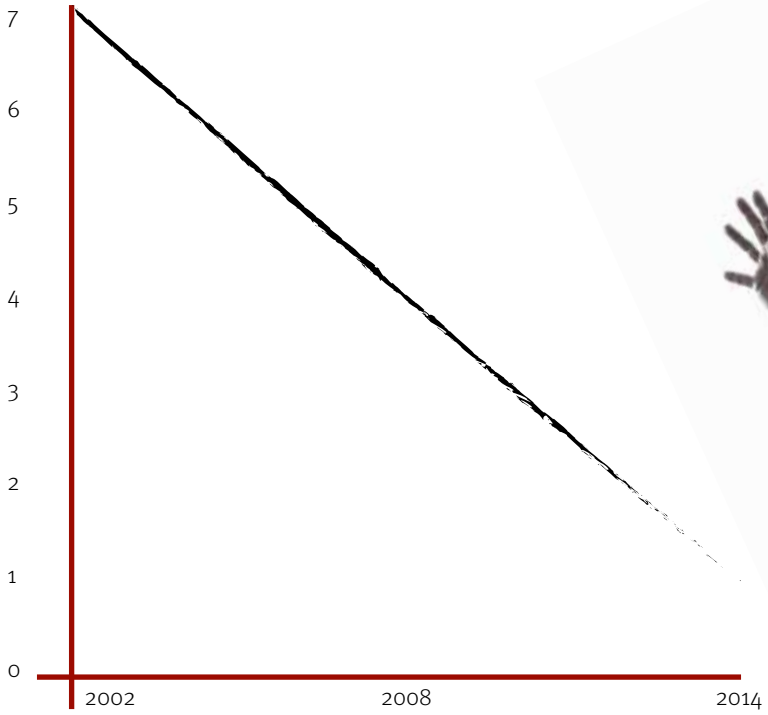

Beispielkurve des Zinsverlaufs

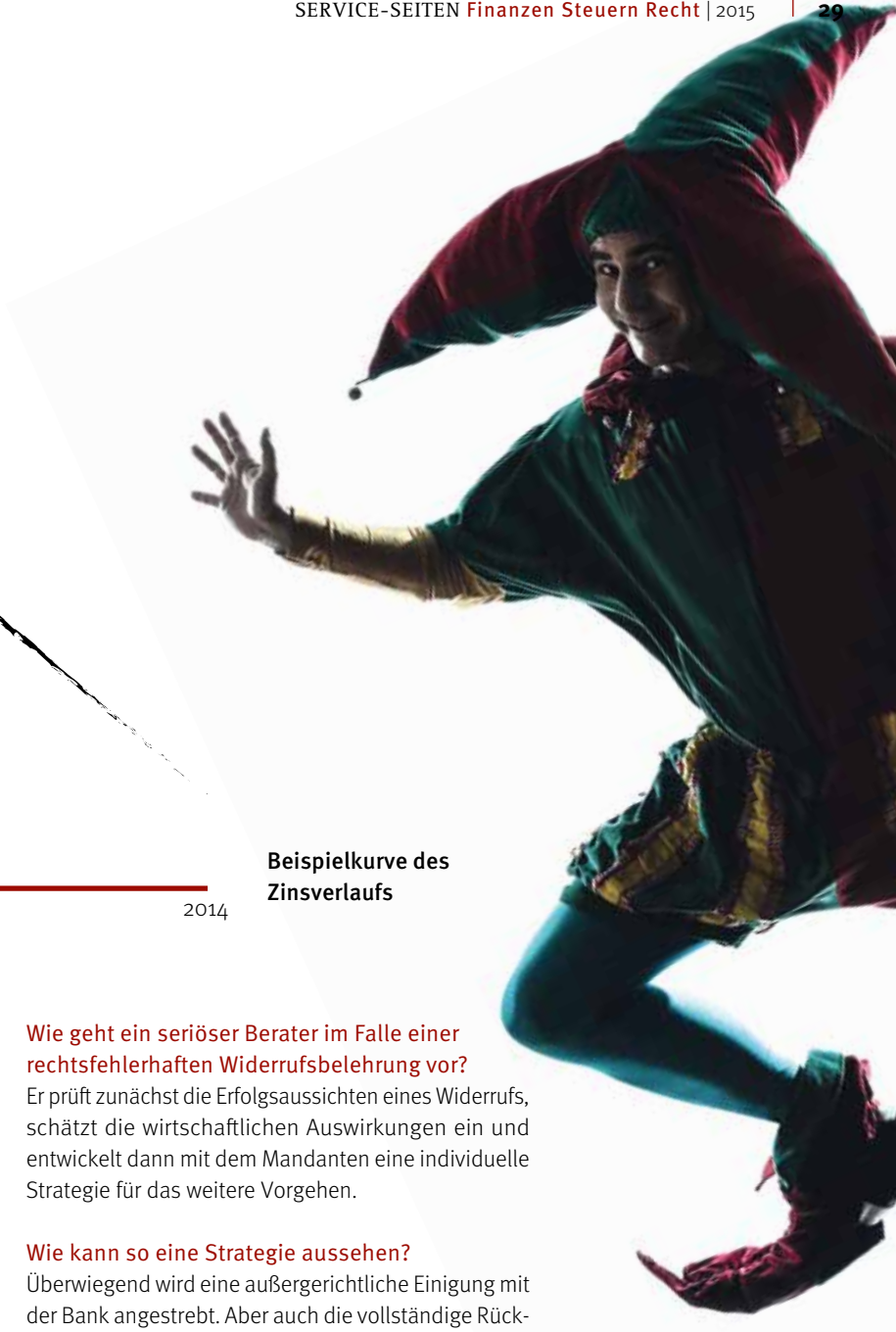

Bei dem Widerruf fällt nicht einmal die Vorfälligkeitsentschädigung an?

Die Vorfälligkeitsentschädigung entsteht, weil die Bank auf die vereinbarte Vertragslaufzeit vertrauen durfte. Durch den Widerruf fällt aber der Vertrag quasi von Beginn an weg. Die Bank darf bei der Rückabwicklung keine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Wenn schon einmal eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt wurde, muss die Bank diese zurückerstatten. Darlehensnehmer können also ohne zusätzliche Kosten durch Vorfälligkeitsentschädigungen ihr Darlehen umfinanzieren und das historisch niedrige Zinsniveau nutzen.

Könnten Sie das an einem Rechenbeispiel verdeutlichen?

Abhängig von der Bonität des Kunden sind aktuell Zinssätze um die 1,5 % nicht gänzlich unrealistisch. Wenn in einem Darlehensvertrag ein Zinssatz von 4,5 % vereinbart wurde, entsteht ein Zinsvorteil von 3 %. Bei einer Restschuld von 200 000 Euro führt das bei sonst gleichen Bedingungen zu einem monatlichen Liquiditätsvorteil von 500 Euro. Hinzu kommen die Vorteile aus der Rückabwicklung der geleisteten Zahlungen. Weiter zu berücksichtigen ist, dass diese Einsparungen in der Regel „nach Steuer“ entstehen, also in voller Höhe das verfügbare Nettoeinkommen erhöht.

Wie geht ein seriöser Berater im Falle einer rechtsfehlerhaften Widerrufsbelehrung vor?

Er prüft zunächst die Erfolgsaussichten eines Widerrufs, schätzt die wirtschaftlichen Auswirkungen ein und entwickelt dann mit dem Mandanten eine individuelle Strategie für das weitere Vorgehen.

Wie kann so eine Strategie aussehen?

Überwiegend wird eine außergerichtliche Einigung mit der Bank angestrebt. Aber auch die vollständige Rückabwicklung zur Maximierung des wirtschaftlichen Ergebnisses zu Gunsten des Kunden kann gelegentlich das Ziel sein. Oft ist die Zielsetzung auch „nur“ die Vorfälligkeitsentschädigung zu vermeiden oder zurückzufordern, die im Zusammenhang mit Umfinanzierung oder Veräußerung der Immobilie gezahlt wurde oder aktuell gefordert wird.

Bis wann können Darlehensnehmer den Widerruf erklären?

Das Widerrufsrecht im Falle rechtsfehlerhafter Widerrufsbelehrungen ist als sogenanntes Ewigkeitsrecht ausgestaltet. Es verjährt also nicht. Ob Entwicklungen in der Rechtsprechung oder Veränderungen im Zinsniveau die Attraktivität mindern, lässt sich nur schwerlich vorhersagen.

Steuern rund um die **Immobilie**

Dipl.-Kfm. (FH) Jörg Bode | Steuerberater | Groß Mohr Bode Partnerschaft, Braunschweig

Durch die niedrigen Zinsen und die teilweise schlechten Renditen bei anderen Kapitalanlageformen erfreut sich die Investition ins sog. „Betongeld“ immer größerer Beliebtheit. Zum einen ist die Anlage grundsätzlich wertstabil bzw. erfährt sie eine Wertsteigerung im Laufe der Jahre und zum anderen sind die Renditen im Gegensatz zu den Zinsen erheblich höher.

Daneben betrachten viele Investoren auch die steuerliche Möglichkeit, ihre Einkommensteuerlast zu mindern. Eine Immobilie sollte aber immer ohne die steuerlichen Vorteile finanzierbar sein.

Die Anschaffungskosten einer zu Vermietungszwecken angeschafften Immobilie können über die Abschreibungen abgesetzt werden. Jedoch lediglich die Anschaffungskosten für den Gebäudeteil unterliegen der Abschreibung und mindern somit die Einkünfte. Besteht bei einer erworbenen Immobilie Renovierungsbedarf, ist der Preis meistens niedriger und der Erwerber kann die Instandhaltungsaufwendungen absetzen.

Aber Vorsicht, zu den Herstellungs- und Anschaffungskosten zählen auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung der Immobilie durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der ursprünglichen Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Grundsätzlich werden als anschaffungsnahe Herstellungskosten alle Maßnahmen erfasst, bei denen die Aufwendungen eindeutig den Erhaltungsaufwendungen zuzuordnen sind. Ausgenommen werden lediglich die Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen. Ob die 15 %-Grenze überschritten wird, kann erst nach Ablauf der 3-Jahresfrist beurteilt werden. Daher können verfahrenstechnisch auch bestandskräftige Bescheide der vorangegangenen Jahre rückwirkend korrigiert werden. Da die Anschaffungskosten lediglich über 50 Jahre (2 % Abschreibung pro Jahr) abgeschrieben werden, sollte eine vorausschauende Planung erfolgen, wann die 3-Jahresfrist endet.

Eine weitere Gefahr bei den Erhaltungsaufwendungen lauert in der Hebung des Standards, die auch außerhalb der 3-Jahresfrist zum Tragen kommen kann. Hierbei unterscheidet die Finanzverwaltung grundsätzlich in drei Standards (sehr einfach, mittel oder sehr anspruchsvoll). Die Kriterien zur Abgrenzung beziehen sich auf Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie der Fenster. Diese zentralen Ausstattungsmerkmale sind demnach ein wesentlicher Bestandteil zur Beurteilung und Einordnung der durchgeführten Arbeiten. Führen Baumaßnahmen bei mindestens 3 Bereichen der zentralen Ausstattungsmerkmale zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswertes, hebt sich der Standard eines Gebäudes und es liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor.

Sehr einfacher Standard liegt vor, wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale zum Zeitpunkt der Anschaffung nur im nötigen Umfang oder in einem technisch überholten Zustand sind. Die Finanzverwaltung gibt dafür folgende Beispiele:

- Das Bad besitzt kein Handwaschbecken.
- Das Bad ist nicht beheizbar.
- Eine Entlüftung ist im Bad nicht vorhanden.
- Die Wände im Bad sind nicht überwiegend gefliest.
- Die Badewanne steht ohne Verblendung frei.
- Es ist lediglich ein Badeofen vorhanden.
- Die Fenster haben nur eine Einfachverglasung.
- Es liegt eine technisch überholte Heizungsanlage vor.
- Die Elektroversorgung ist unzureichend.

Mittlerer Standard liegt vor, wenn die zentralen Ausstattungsmerkmale durchschnittlichen und selbst höheren Ansprüchen genügen.

Foto: panthermedia/Christian Nitz

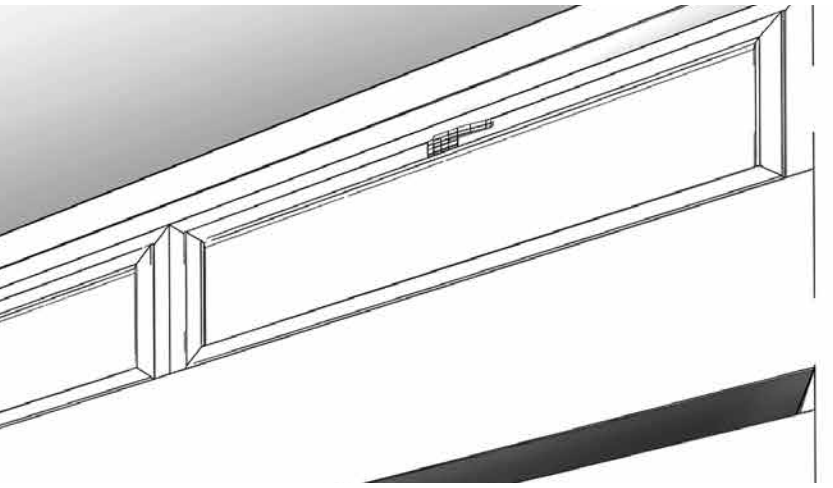

Sehr anspruchsvoller Standard liegt vor, wenn bei den zentralen Ausstattungsmerkmalen hochwertige Materialien verwendet und verarbeitet werden (Luxussanierung).

Zu der Problematik, ob eine Hebung des Standards vorliegt oder nicht, gibt es unterschiedliche Auffassungen, die höchstrichterlich noch nicht geklärt sind.

Um sich ein vom Gebäude getrenntes Abschreibungsvolumen zu sichern, sollten übernommene Einrichtungsgegenstände/Betriebsvorrichtungen – z. B. eingebaute Küchen – gesondert aufgeführt werden. Die übernommenen Gegenstände unterliegen einer kürzeren Nutzungsdauer, die dann ggf. objektiv zu schätzen ist.

Denkmalgeschützte Objekte sowie Objekte in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen bieten sowohl bei einer Vermietung als auch bei Eigennutzung nach den Vorschriften der §§ 7h, 7i EStG sowie deren Schwestervorschrift bei Eigennutzung § 10f EStG die Möglichkeit, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen, die nach den vorstehenden Ausführungen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind, steuerlich geltend zu machen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Abschreibungen ist das Vorliegen einer Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die in § 7h Abs. 1 EStG aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Von den Herstellungskosten können im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren 9 % und in den folgenden 4 Jahren 7 % abgesetzt werden.

Soweit die Erhaltungsaufwendungen nicht zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, können diese bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden.

Bei eigengenutzten Objekten sind die erhöhten Abschreibungen als Sonderausgaben abziehbar. Erhaltene Zuschüsse aus Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und somit das Abschreibungsvolumen.

Oftmals werden Immobilien im Laufe der Zeit veräußert. Bei vermieteten Objekten führt eine Veräußerung innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Eigengenutzte Immobilien fallen grundsätzlich nicht unter diese Regelung.

Des Weiteren ist bei Steuerpflichtigen, die mehrere Immobilien besitzen und verkaufen, darauf zu achten, dass sie nicht dem gewerblichen Grundstückshandel unterliegen. Die Regelungen zum gewerblichen Grundstückshandel sind sehr umfangreich und halten viele Überraschungen parat. Als grobe Faustformel gilt: Ein gewerblicher Grundstückshandel liegt vor, wenn 3 Objekte innerhalb von 5 Jahren nach deren Anschaffung/Herstellung verkauft werden. Zu den Objekten zählen u. a. Anteile an Grundstücksgesellschaften sowie jedes einzelne Wohneigentum. Eigengenutzte Immobilien zählen ebenfalls nicht zu den Zählobjekten.

EIN GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL LIEGT VOR, WENN 3 OBJEKTE INNERHALB VON 5 JAHREN NACH DEREN ANSCHAFFUNG/ HERSTELLUNG VERKAUFT WERDEN.

Sollte jedoch ein Gesamtplan bei den Veräußerungsgeschäften erkennbar sein (z. B. kurzfristige Bewohnung mit gleichzeitiger kurzfristiger Finanzierung), kann auch die Veräußerung einer eigengenutzten Wohnung zur Steuerpflicht führen.

01.01.2015: **Abschaffung** der **Selbstanzeige**?

Hoeneß: Königsweg oder Skandal?

Dr. iur. Paul-Frank Weise | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)
Canzlei der Rechtsanwälte Giesemann Guntermann, Braunschweig
Werner Siebers | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht | Anwaltskanzlei Siebers, Braunschweig

Ein Fachgespräch zwischen dem Strafverteidiger Werner Siebers, zugleich Präsident der Bundesvereinigung der Fachanwälte für Strafrecht e. V., und dem Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Paul-Frank Weise, zugleich Präsident der Bundesvereinigung der Anwälte und zertifizierten Berater für Steuerstrafrecht e. V.

Werner Siebers: Als Strafverteidiger bewundere ich die Kollegen, die für ihren Mandanten Uli Hoeneß eine so milde Strafe erreicht haben; als Steuerzahler könnte ich es als skandalös empfinden, dass der so gut weggekommen ist.
Dr. Paul-Frank Weise: Die meisten Steuerzahler und der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes tendieren wohl ebenfalls eher in letztere Richtung.

Werner Siebers: Vor dem BGH oder vor anderen deutschen Strafgerichten wäre im Hoeneß-Verfahren auch das Doppelte im Bereich des Möglichen gewesen.
Dr. Paul-Frank Weise: Der deutsche Gesetzgeber sah sich spätestens nach den Diskussionen um die Selbstanzeige von Alice Schwarzer zu eilfertigem Handeln getrieben. Schon am 09.05.2014 beschlossen die Finanzminister auf ihrer Jahrestagung wesentliche Eckpunkte zu einer Verschärfung der Selbstanzeige. Wir werden zum 01.01.2015 eine neue Rechtslage erhalten. Die Selbstanzeige dürfte durch gravierende Änderungen insbesondere der §§ 371, 374, 378, 398a, 164 und 174 AO im bisherigen Anwendungsbereich faktisch abgeschafft sein.

Werner Siebers: Wieso Abschaffung? Es soll doch nur Änderungen geben? Und hat der Regierungsentwurf vom 24.09.2014 gegenüber dem Referentenentwurf nicht deutliche Entschärfungen gebracht?
Dr. Paul-Frank Weise: Die strafrechtliche Verjährungsfrist, die nach dem Vorentwurf für die Steuerhinterziehung von 5 auf 10 Jahre verlängert werden sollte, soll nun offenbar doch unverändert bleiben und zumindest für Fälle der sogenannten „einfachen" Steuerhinterziehung weiterhin 5 Jahre betragen.

Werner Siebers: Sieht der Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf nicht auch Entschärfungen bei den umfangreichen Ausschlussgründen nach § 371 Abs. 2 AO-E vor?
Dr. Paul-Frank Weise: Es ist richtig, dass die bloße Bekanntgabe der Anordnung einer Außenprüfung laut dem aktuellen Entwurf nur die Jahre für eine Selbstanzeige sperrt, die in der Prüfungsanordnung genannt sind. Für nicht genannte Jahre könnte dann theoretisch noch eine Selbstanzeige gemacht werden.

Werner Siebers: Der im Regierungsentwurf eingefügte § 371 Abs. 2a AO-E sieht doch erfreulicherweise auch (klarstellend) die strafbefreiende Teilselbstanzeige bei den Anmeldesteuern, sprich für korrigierende Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen, vor. Warum dann trotzdem „faktische Abschaffung"?
Dr. Paul-Frank Weise: Weil der Gesetzgeber in einem meines Erachtens für viele tödlich wirkenden Punkt getrickst hat. Steuerlich müssen nun nämlich die letzten 10 Jahre für alle Steuerarten und für alle steuerlichen Sachverhalte berichtigt und nacherklärt werden. Stellt sich hinterher heraus, dass hier das Vollständigkeitsgebot nicht eingehalten worden ist, und gibt es eine Abweichung (nach bisheriger Rechtsprechung Toleranzschwelle bis 5 %), verliert die Selbstanzeige ihre Wirkung. Für einen zurückliegenden Zeitraum von 10 Jahren ergeben sich damit nach meinen Erfahrungen für die meisten Steuerpflichtigen und auch deren Steuerberater kaum beherrschbare Unsicherheiten auch bei noch so großem Bemühen um Korrektheit.

Werner Siebers: Und wenn sich irgendwann später die Unvollständigkeit der Selbstanzeige herausstellen sollte, droht bei vermeintlich abgeschlossenen Selbstanzeigeverfahren selbst nach Zahlung aller Steuern, Zinsen und Geldauflagen die spätere Feststellung der Unwirksamkeit der Selbstanzeige und der Einbehalt der gezahlten erheblichen Geldauflagen.
Dr. Paul-Frank Weise: Eine derartige Wiederaufnahme des Verfahrens sehen nun ausdrücklich § 398a Abs. 3 und Abs. 4 AO-E vor.

Dr. iur. Paul-Frank Weise

Foto: panthermedia/gualtiero boffi

Werner Siebers: „Faktisch" kaum zu meisternde Gefahren für eine Vielzahl der Fälle. Und wer von seinen Eltern geheim gehaltene (Auslands-)Einkünfte oder steuerrechtliche Ungereimtheiten erben sollte, sieht sich vor kaum überwindbare Hürden gestellt. Ihm droht als Gesamtrechtsnachfolger infolge des § 153 Abs. 1 S. 2 AO ein erhöhtes Kriminalisierungs- und Steuerhaftungsrisiko.
Dr. Paul-Frank Weise: Wichtig zu erwähnen, dass auch Nachzahlungszinsen und Hinterziehungszinsen fristgerecht gezahlt werden müssen, auch wenn teilweise eine Anrechnung stattfinden kann.

Werner Siebers: Das kann bei 10 Jahren ziemlich teuer werden.
Dr. Paul-Frank Weise: Noch deutlich teurer wird es, wenn der steuerliche Vorteil pro Tat mehr als 25 000 Euro (bisher 50 000 Euro) beträgt. Dann ist nach § 398a AO Straffreiheit nur mit Zahlung eines zusätzlichen Zuschlags zu erlangen. Jeder an der Tat Beteiligte – bisher nur der Haupttäter – muss fortan, je nach Höhe des Hinterziehungsbetrages als Zuschlag mindestens 10 %, gestaffelt in der Spitze bis zu 20 % des hinterzogenen Betrages innerhalb einer ihm auferlegten angemessenen Frist bezahlen. Gibt es mehrere Tatbeteiligte, muss jeder unabhängig vom anderen einen Zuschlag (parallel) zahlen.

Werner Siebers: Da wird man wohl vorher sehr sorgsam prüfen und rechnen müssen und in einigen Fällen könnte die Leistungsfähigkeit überschritten werden.
Dr. Paul-Frank Weise: Prof. Dr. Joecks, eine der profiliertesten deutschen Steuerstrafrechtskapazitäten, äußerte kürzlich, dass die vorgenannten und weitere mit der Reform verbundenen Unsicherheiten dazu führen könnten, dass Selbstanzeigen von Dritten nicht mehr erstattet würden, wenn sie denn bei Verstand seien.

Werner Siebers: Dann fehlte für die völlige Abschaffung der Selbstanzeige wohl nur der hinreichende politische Wille.
Dr. Paul-Frank Weise: Vielleicht ist den Experten aber auch bewusst, dass den schätzungsweise pro Jahr hinterzogenen 60–80 Mrd. Euro allein durch schärfere Gesetze und Strafen wohl am wenigsten beizukommen ist.

Werner Siebers: Viele der am Vorgehen des Gesetzgebers geäußerten Kritikpunkte halte ich für berechtigt. Zugleich bin ich aber überzeugt, dass die Praxis ihre eigenen Wege gehen wird.

Dr. Paul-Frank Weise: Zumindest die Schweizer Banken haben doch wohl ohnehin die steuerlich zurückliegend nicht erfassten Anlagekonten flächendeckend aufgelöst bzw. gekündigt und täglich gibt es neue Berichte, dass das Entdeckungsrisiko für Steuerhinterzieher national und international immer weniger kalkulierbar ist. Die Welt ist auch insoweit sehr klein geworden.

Werner Siebers: Die öffentliche Diskussion verstellt daher zu Unrecht den Blick auf Steuer-CDs, Auslandskonten und Selbstanzeigen, als konzentriere sich das Steuerstrafrecht im Wesentlichen auf Auslandskonten und Selbstanzeigen.
Dr. Paul-Frank Weise: Die Sinnhaftigkeit der Instrumentarien der Selbstanzeige und der Bestimmungen dazu in der Abgabenordnung und der weiteren Möglichkeiten des Strafprozessrechtes liegt darin, der angemessenen Behandlung nicht nur verheimlichter ausländischer Kapitalanlagen, sondern generell strafrechtlich relevanter steuerlicher Vorgänge gerecht zu werden. Das hat mit dem Thema Selbstanzeige nicht automatisch etwas zu tun.

Werner Siebers: Meines Erachtens gibt es – abgesehen von der CD-motivierten Selbstanzeigensonderkonjunktur – ohnehin mehr pathologische Steuerstrafrechtsfälle als Fälle von Selbstanzeigen. In diesen Fällen gilt es professionell für Anwälte und Berater, mit den bestehenden klassischen Mitteln der Rechtsordnung gemeinsam mit den Organen der Justiz und der Finanzverwaltung, erträgliche Ergebnisse zu erreichen.
Dr. Paul-Frank Weise: Im Fall Hoeneß hat die Selbstanzeige auch schon nach altem Recht ihre Tücken gezeigt und nicht so gegriffen, wie Herr Hoeneß und seine Berater gehofft hatten. Wir können allerdings auch dort beobachten, dass Finanzbehörden und die Justizorgane im Alltagsgeschäft häufiger als vielfach vermutet bereit und in der Lage sind, eine Einzelfallgerechtigkeit herzustellen, auch wenn dem häufig ein zähes Ringen vorausgeht, das für die Betroffenen nicht unbedingt angenehm ist.

Werner Siebers: Dann ist Herr Hoeneß vielleicht doch nicht in skandalöser Weise davon gekommen, sondern die Kollegen haben dort ein Ergebnis erzielt, mit dem ich auch als Steuerzahler leben kann. Als Strafverteidiger konnte ich die Kritik an dem Urteil so oder so nicht verstehen.

FAZIT

Unabhängig von den Einzelheiten der bei unserer Diskussion noch nicht endgültig feststehenden Gesetzesfassung rechnen wir damit, dass der Anwendungsbereich für Selbstanzeigen zukünftig minimal sein wird. Der Hoeneß-Prozess hat allerdings gezeigt, wie schon der Kollege Jürgen Wessing in der FAZ.net festgestellt hat, dass es eine Verständigung jenseits des Deals gibt. Auch im Rahmen der Strafprozessordnung und der Abgabenordnung sind Verfahren ohne Konfrontation mit für den Mandanten zumindest noch erträglichen Ergebnissen möglich.

Werner Siebers

Markenfindung

Recherchemöglichkeiten und Risiken

Christian S. Drzymalla | Rechtsanwalt, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Gramm, Lins & Partner Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR, Braunschweig

Die Einführung eines neuen Produkts, einer Ware oder einer Dienstleistung, erfordert in der Regel auch die Auswahl einer neuen Produktkennzeichnung (Marke). Die Vorarbeiten hierzu sollten frühzeitig aufgenommen werden, will ein Unternehmen nicht unerwartet mit rechtlichen Problemen konfrontiert werden.

Eine (Vor-)Festlegung auf eine neue Marke sollte vermieden werden, ehe nicht mittels geeigneter Recherchen überprüft wurde, ob die anvisierte Marke überhaupt geschützt und verwendet werden kann. Kaum etwas ist ärgerlicher, als ein Produkt nach Markteinführung umbenennen und Warenverpackungen oder sonstige Werbemittel neu anfertigen lassen zu müssen. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn die ausgewählte oder eine ähnliche Marke bereits für ein anderes Unternehmen geschützt ist. In einem solchen Fall drohen Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche, im schlechtesten Fall kann sogar die Vernichtung der Waren und deren Rückruf aus den Vertriebswegen verlangt werden.

Es ist daher zu empfehlen, frühzeitig vor Ingebrauchnahme einer neuen Marke eine Liste von zwei bis fünf in Betracht kommenden Produktbezeichnungen zu erstellen und diese, ggf. in einer abgestuften Reihenfolge, daraufhin zu überprüfen,

- ob die einzelnen Produktnamen überhaupt als Marke eintragbar sind und
- ob Rechte Dritter der Benutzung und Registrierung entgegenstehen.

Das Thema der Eintragbarkeit (Unterscheidungskraft) von Marken wurde an dieser Stelle bereits behandelt (Artikel von PA Dr.-Ing. Jan Plöger in der Ausgabe Service-Seiten Finanzen Steuern Recht, Braunschweig 2014, S. 36 – 37). Deshalb sollen hier die Möglichkeiten zur Recherche nach Kennzeichenrechten Dritter näher beleuchtet werden.

Im Zeitalter von Google recherchieren viele Unternehmen selbst, ob ein Produktname bereits durch andere Unternehmen in Gebrauch ist. Solche Recherchen führen aber leicht zu dem Trugschluss, dass eine Marke benutzt werden kann, wenn über eine gebräuchliche Suchmaschine kein gleichnamiges Produkt eines Wettbewerbers gefunden wird. Recherchen in frei zugänglichen Suchmaschinen können der Anfang, aber nicht das Ende einer belastbaren Prüfung sein. Markenrechte entstehen nämlich in der Regel durch Eintragung einer Marke bei den zuständigen Ämtern. Für die Entstehung des Markenschutzes muss eine Produktbezeichnung also nicht in Gebrauch und deshalb im Internet auffindbar sein. Rechte an einer eingetragenen Marke können – bezogen auf Deutschland – durch Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (HABM) und bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf entstehen. Um in diesen Registern eingetragene (oder angemeldete) Marken zu finden, müssen deren Datenbanken überprüft werden. Die Schwierigkeit hierbei ist nicht nur die eigentliche Recherche, sondern die rechtlich zutreffende Auswertung des Rechercheergebnisses. Die zuständigen Ämter und Gerichte haben eine fein verästelte Entscheidungspraxis entwickelt, die zu Fehlbeurteilungen quasi einlädt.

Zweckmäßig ist es, Recherchen, auch wegen der damit verbundenen Kosten, in mehreren Stufen durchzuführen. Auch deshalb sollten Unternehmen ausreichend Zeit für die Markenfindung einplanen.

In einem ersten Schritt ist meistens eine Markenidentitätsrecherche sinnvoll. Diese kann vergleichsweise schnell und kostengünstig über eine spezielle Onlinedatenbank durchge-

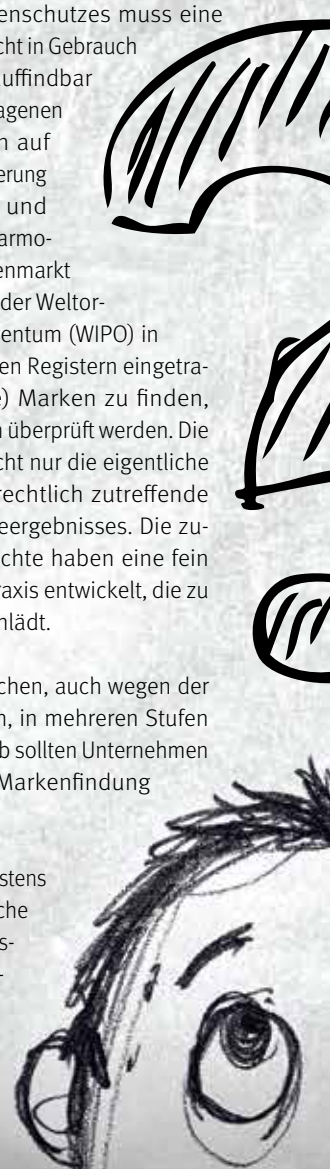

„Im ersten Schritt ist meistens eine Markenidentitätsrecherche sinnvoll.“

führt werden. Wenn erforderlich, kann über diese Datenbank nicht nur die markenrechtliche Situation in Bezug auf Deutschland, sondern auch in Bezug auf das Ausland beleuchtet werden. Mittels einer Markenidentitätsrecherche lässt sich feststellen, ob bereits identische angemeldete oder eingetragene Marken Dritter existieren. Wie der Name schon sagt, lassen sich mittels einer solchen Markenidentitätsrecherche aber grundsätzlich nur identische Marken finden.

Liefert eine Markenidentitätsrecherche keine Treffer, die der Benutzung und Registrierung der gewünschten eigenen Marke entgegenstehen, sollte in einem zweiten Schritt eine Markenähnlichkeitsrecherche durchgeführt werden. Kollisionen sind nämlich nicht nur mit identischen, sondern auch mit ähnlichen Marken Dritter möglich, wobei sich die Ähnlichkeit aus dem Klang, dem Schriftbild oder auch über eine begriffliche Übereinstimmung ergeben kann. Solche Ähnlichkeitsrecherchen bedürfen der Einschaltung hierauf spezialisierter Recherche-anbieter, die über das notwendige Know-how verfügen, um auch ähnliche Marken zu ermitteln, bspw. durch Trunkierungen des Suchbegriffs oder Rotationen von Wortbestandteilen. Erfahrungsgemäß liefern solche Markenähnlichkeitsrecherchen ein sehr umfangreiches Rechercheergebnis, welches dann einer sehr sorgfältigen Auswertung bedarf.

In einem weiteren Schritt sollten Firmenrecherchen durchgeführt werden, da kennzeichenrechtliche Auseinandersetzungen auch aus Firmen- und Geschäftsbezeichnungen resultieren können. Mittels einer Firmenrecherche werden die im Handelsregister eingetragenen Firmen und – wenn gewünscht – auch nicht eingetragene Geschäftsbezeichnungen überprüft.

Selbst bei Auswertung aller zur Verfügung stehenden Recherchemöglichkeiten verbleibt jedoch stets ein unternehmerisches Restrisiko. Auch bei aller Sorgfalt können Recherchen niemals hundertprozentig zuverlässig sein. Dies beruht darauf, dass einige Tage bis Wochen vergehen, bis neu angemeldete Marken in die Markendatenbanken Eingang finden und ermittelt werden können. Ferner können niemals alle theoretisch möglichen klanglichen, schriftbildlichen oder begrifflichen Ähnlichkeiten überprüft werden. Außerdem können Kennzeichenrechte Dritter unter bestimmten Voraussetzungen auch durch bloße Benutzung entstehen, ohne dass diese Kennzeichenrechte in irgendwelche recherchierbaren Register Eingang finden. Und schließlich hat die Beurteilung der Verwechslungsgefahr zweier Zeichen stets einen subjektiven Charakter. Selbst eine die umfangreiche Rechtsprechung zur Verwechslungsgefahr berücksichtigende rechtliche Auswertung der Recherche-ergebnisse stellt keine Garantie dafür dar, dass nicht in einem späteren Konfliktfall eine Behörde oder ein Gericht die Verwechslungsgefahr bejaht und dem Inhaber der älteren Rechte Ansprüche wegen Markenverletzung zugesteht. Die Durchführung von Recherchen erlaubt daher eine Abschätzung des unternehmerischen Risikos, kann dieses aber niemals völlig ausschließen.

Fazit und Praxistipp

„Gut Ding will Weile haben“, dies gilt auch bei der Auswahl einer neuen Produktbezeichnung. Vor Einführung einer Marke sollte in den entsprechenden Datenbanken recherchiert werden, ob bereits Rechte anderer Unternehmen an einem identischen oder ähnlichen Zeichen bestehen. Für derartige Recherchen sollte man mehrere Wochen veranschlagen. Aber der Aufwand lohnt sich. Ein einzigartiges Produkt hat einen einzigartigen Namen verdient.

Foto: panthermedia/Ernest Fisher

Arbeitsrechtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Besonderheiten und besondere Sanierungschancen

Manuel Sack | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter
Jan-Philipp Koslowski | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Brinkmann & Partner Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter, Braunschweig

Befindet sich ein Unternehmen in der Krise, werden häufig Veränderungen in der Personalstruktur als erforderliche Sanierungsmaßnahmen ausgemacht. In welchem Umfang die Insolvenzordnung (InsO) hierbei mehr Flexibilität ermöglicht, ist oft nicht vollumfänglich bekannt. Weder ein Insolvenzantrag und das ihm folgende Insolvenzantragsverfahren noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben direkte Auswirkungen auf den Bestand bzw. den Inhalt von Arbeitsverhältnissen. Den Arbeitnehmer trifft weiterhin die Pflicht zur Erbringung seiner Arbeitsleistung, wie den Arbeitgeber weiterhin die Vergütungspflicht trifft. Erst ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestellung eines sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht ändern sich die arbeitsvertraglichen Verhältnisse dahingehend, dass fortan der (starke vorläufige) Insolvenzverwalter die Arbeitgeberposition einnimmt. Im Übrigen gestaltet sich das laufende Arbeitsverhältnis weiter nach den vereinbarten arbeits- bzw. tarifvertraglichen Regelungen.

Die Lohnzahlungspflicht bildet die wesentliche Hauptpflicht des Arbeitgebers. Die Anordnung des Insolvenzantragsverfahrens ändert nichts daran. Regelmäßig geht erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Arbeitgeberstellung auf den Insolvenzverwalter über, der fortan die Lohnzahlungspflicht aus der Insolvenzmasse zu erfüllen hat. Arbeitnehmer haben jedoch einen Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn und soweit sie zum Zeitpunkt des Insolvenzereignisses für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch offenstehende Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Man unterscheidet folgende Insolvenzereignisse:

- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers.
- Die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- Die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Im Falle einer Betriebsfortführung im Insolvenzantragsverfahren und hinreichender Sanierungsaussichten kann der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. das Unternehmen mit Genehmigung der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld vorfinanzieren, das im Übrigen erst nach Insolvenzeröffnung gezahlt werden würde. In diesem Fall treten die Arbeitnehmer ihre rückständigen und bis zur Insolvenzeröffnung auflaufenden Entgeltansprüche an eine finanzierende Bank ab. Aus dem entsprechend gewährten Kredit wird dann monatlich die der laufenden Nettovergütung entsprechende Summe an die Arbeitnehmer ausgezahlt. Der in diesen 3 Monaten des sog. Insolvenzgeldzeitraumes eintretende Insolvenzgeldeffekt entlastet das Unternehmen liquiditätsmäßig von den Personalkosten, was die Sanierungschancen verbessert.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers führt nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch ist die Insolvenz kein betriebsbedingter Kündigungsgrund. Es gelten allerdings ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens besondere Regelungen für den Ausspruch von Kündigungen und den Kündigungsschutz. Diese sind in den §§ 113, 121 ff. und §§ 125–128 InsO enthalten. Sofern im Betrieb ein Betriebsrat besteht, können mit diesem besondere Betriebsvereinbarungen geschlossen werden, die eine Sanierung erleichtern und personelle Maßnahmen schneller und rechtssicherer durchführbar machen.

Nach § 113 S. 1 InsO können beide Arbeitsvertragsparteien mit der anwendbaren Kündigungsfrist kündigen. Um notwendige Kündigungen im Insolvenzverfahren zu beschleunigen, sieht § 113 S. 2 InsO für längere Fristen eine beiderseitige Verkürzung der Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Monatsende vor. Diese gesetzliche Regelung geht als speziellere Regelung anderen (längeren) gesetzlichen, arbeits- und tarifvertraglichen Kündigungsfristen vor und gilt auch für Änderungskündigungen. Der Insolvenzverwalter kann auch befristete Arbeitsverhält-

Foto: panthermedia/wen hui wang

nisse gemäß § 113 InsO kündigen, selbst dann, wenn die ordentliche Kündigung vor Ablauf der Befristung arbeits- oder tarifvertraglich ausgeschlossen wurde.

Die Vorschrift des § 113 Abs. 1 InsO ändert aber nichts daran, dass auch bei Kündigungen durch den Insolvenzverwalter die Anforderungen des Kündigungsschutzgesetzes an den Kündigungsgrund und ggf. auch ein Sonderkündigungsschutz für bestimmte Personengruppen (z. B. behinderte sowie schwangere oder in Elternzeit befindliche Arbeitnehmer) beachtet werden müssen. Eine Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers kann und muss auch hier binnen 3 Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben werden. Nach § 126 Abs. 1 InsO kann der Insolvenzverwalter beim Arbeitsgericht im Falle des Nicht-zustande-Kommens eines Interessenausgleichs beantragen, festzustellen, dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse bestimmter, im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist. Das Arbeitsgericht entscheidet sodann beschleunigt im Beschlussverfahren. Kündigt dann der Insolvenzverwalter einem solchen Arbeitnehmer, so ist die rechtskräftige Entscheidung aus dem Beschlussverfahren bindend für eine Kündigungsschutzklage eines betroffenen Arbeitnehmers.

Der § 125 Abs. 1 InsO stellt eine Sondervorschrift für betriebsbedingte Kündigungen dar, wenn Insolvenzverwalter und Betriebsrat in einem Interessenausgleich zu kündigende Arbeitnehmer namentlich bezeichnet haben. Die Vorschrift ordnet eine reduzierte Überprüfung der sozialen Auswahl an, nämlich, dass diese im Hinblick auf Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten nur auf grobe Fehlerhaftigkeit hin überprüft werden kann. Weiter bestimmt § 125 Abs. 1 InsO, dass die Sozialauswahl auch dann als nicht grob fehlerhaft anzusehen ist, wenn eine ausgewogene Personalstruktur geschaffen werden soll. Sozialpläne sind im eröffneten Insolvenzverfahren nach § 123 InsO begrenzt auf ein maximales Gesamtvolumen von 2,5 Bruttomonatsgehältern der am Sozialplan teilnehmenden Arbeitnehmer. Der Insolvenzverwalter darf Leistungen aus Insolvenzsozialplänen auch nur dann und soweit auszahlen, als ein Drittel der für alle Insolvenzgläubiger zur Verteilung stehenden Insolvenzmasse ausreicht.

Ein bewährtes Mittel zur arbeitsrechtlichen Sanierung und zur Milderung der Nachteile der vom Arbeitsplatzverlust betroffenen Arbeitnehmer ist – insbesondere im Insolvenzverfahren – die sog. Transfergesellschaft, häufig auch als „Beschäftigungs- und/oder Qualifizierungsgesellschaft“ (BQG) bezeichnet. Der Übertritt in eine Transfergesellschaft erfolgt dadurch, dass die Arbeitnehmer durch dreiseitigen Vertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber und der Transfergesellschaft aus ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis ausscheiden und ein neues, befristetes Arbeitsverhältnis mit der Transfergesellschaft eingehen. Durch den Wechsel der Beschäftigten in die Transfergesellschaft werden Schwierigkeiten vermieden, die bei einer alternativen Kündigung oder einem Aufhebungsvertrag auftreten können. Zudem gewährt die Agentur für Arbeit für die in die Transfergesellschaft gewechselten Arbeitnehmer Transferkurzarbeitergeld und unterstützt mit weiteren Fördermitteln. Gefördert werden können alle Maßnahmen zur Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich der Arbeitgeber in gewissem Umfang zu beteiligen hat. Zwingende Voraussetzung einer Förderung ist das vorherige Beratungsgespräch zwischen den Betriebsparteien (Arbeitgeber und Betriebsrat) und der Agentur für Arbeit. Eine Transfergesellschaft darf zudem nur von einer zertifizierten Trägergesellschaft durchgeführt werden, wobei zahlreiche Dienstleistungsanbieter existieren. Die einzelnen Maßnahmen wie auch ihre (finanzielle) Sicherung werden in einem Transfersozialplan vereinbart. Sofern kein Betriebsrat existiert, genügt auch eine (transfer-)sozialplanähnliche Vereinbarung mit einer ausschließlich für die Errichtung der Transfergesellschaft gewählten Mitarbeitervertretung.

Risiken für den Arbeitgeber

Selbstverständlich birgt ein Insolvenzverfahren auch arbeitsrechtliche Risiken für den Unternehmer. Insbesondere in mittelständischen Betrieben stellt sich oft die Frage, ob das geschulte Fachpersonal nach der Insolvenzantragstellung im Betrieb verbleiben oder schlimmstenfalls zur Konkurrenz wechseln wird. Doch bieten Insolvenzgeld bzw. Insolvenzgeldvorfinanzierung in aller Regel zumindest für 3 Monate eine ausreichende finanzielle Sicherheit für die Arbeitnehmer, solange eine Betriebsfortführung im Insolvenzantragsverfahren sichergestellt werden kann und das Unternehmen im Kern sanierungsfähig erscheint. Im eröffneten Insolvenzverfahren kann ggf. aber auch der Arbeitnehmer nach § 113 InsO mit verkürzter Kündigungsfrist kündigen.

INFO

In der Praxis lassen sich durch die skizzierten Möglichkeiten die insolvenzbedingten Unsicherheiten in der Belegschaft abfedern. Dies gilt insbesondere, wenn eine Sanierung im Insolvenzgeldzeitraum vorbereitet und kommuniziert werden kann. Dabei stellen die in der Wahrnehmung zwar überschaubaren, aber im Zusammenspiel regelmäßig effektiven Gestaltungsmöglichkeiten eine erhebliche Erleichterung bei der Planung und Umsetzung von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen dar.

Personalentwicklung nachhaltig gestalten

So sichern Sie sich qualifizierte Fachkräfte für die Zukunft

Dr. rer. pol. Jens Bölscher | Geschäftsführer
Dr. rer. agr. Nadine Adrian | Fachbereich Betriebswirtschaftslehre
WelfenAkademie e. V., Braunschweig

Personalverantwortliche kennen den Sachverhalt: Die Gewinnung von Nachwuchsfachkräften wird in den kommenden Jahren zunehmend schwieriger werden. Die Auswirkungen des demografischen Wandels werden zukünftig insbesondere für Unternehmen, die auf die Gewinnung qualifizierter junger Mitarbeiter angewiesen sind, in bisher nicht gekannter Art und Weise spürbar sein: In vielen Regionen werden bis zum Jahr 2025 Rückgänge bei den Schulabgängerzahlen in Höhe von durchschnittlich 25 % zu verzeichnen sein.

Das Thema Ausbildung und Personalentwicklung wird aus diesem Grund zu einer Aufgabe von wachsender Bedeutung. 75 % der Personalverantwortlichen sind sich laut jüngster Forsa-Umfrage einig, dass sich nur Unternehmen, die kontinuierlich in Personalarbeit investieren, mittel- und langfristig gegen einen drohenden Fachkräftemangel rüsten können.

Das Ziel ist eindeutig: Systematisches Personalmanagement – das bereits im „Into-the-job-Segment" ansetzt – führt zu einer Professionalisierung einer jeden Organisation und folglich zu unmittelbarer und dauerhafter Wertschöpfung. Somit ermöglichen es solche Maßnahmen, die Potenziale vorhandener Mitarbeiter besser zu nutzen und dauerhaft über qualifizierte Fach- und Führungskräfte zu verfügen. Diese wiederum sind notwendige Bedingung dafür, dass ein Unternehmen in die Lage versetzt wird, sich erfolgreich am Markt behaupten zu können.

Bei der Umsetzung der Personalentwicklungsmaßnahmen sollte beachtet werden, dass diese planmäßig, systematisch und zielorientiert betrieben und sachgerecht im Unternehmen verankert werden. Nur so kann eine Verbesserung von Qualifikationen und Kompetenzen von Mitarbeitern nachhaltig erreicht werden.

Bei der Auswahl eines geeigneten Bildungspartners sollten daher insbesondere die nachstehenden Fragen gestellt werden:

- Agiert der Dienstleister flexibel und ist er auf Nachhaltigkeit bedacht? Orientiert er sich an den spezifischen Bedürfnissen seiner Kunden?
- Bietet er durch laufende Evaluationen gesicherte Qualität und verfügt er über ausreichende Referenzen?
- Orientiert er sich an der Maxime „Lernen von den Besten"? Verfügt er über erfahrene Trainer aus Theorie und Praxis und kann somit die Inhalte übergreifend vermitteln?
- Stimmt das Preis-Leistungs-Verhältnis (inkl. Reiseaufwand)?

Die üblichen Maßnahmen zur Ausbildung, Bindung, Weiterbildung und Qualifizierung der vorhandenen Mitarbeiter können allerdings nicht die Notwendigkeit ersetzen, junge und leistungsbereite Schulabsolventen für das eigene Unternehmen zu begeistern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben es dabei oft schwer, sich bei der Personalgewinnung gegen die Konkurrenz der großen Konzerne durchzusetzen. Ein hervorragender Weg, um von Anfang an jungen Menschen eine Perspektive im Unternehmen zu bieten und sich auf diesem Wege gegen die Konkurrenz anderer Arbeitgeber durchzusetzen, ist das Angebot eines dualen Studiums. Dieses praxisnahe Studienmodell wird heute von jungen (Fach-)Abiturienten stark nachgefragt und von vielen Unternehmen geschätzt. Im Rahmen eines solchen Studiums können junge Mitarbeiter fundiert und gleichzeitig handlungsorientiert auf ihre Aufgaben im Unternehmen vorbereitet werden. Dual Studierende können bereits in den Praxisphasen spezifisch durch das Unternehmen entwickelt (und evaluiert) werden und sie leisten früh ihren Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens. Darüber hinaus können sie sich bereits während des

Nachhaltige Personalentwicklung lebt von der Verbindung von Theorie und Praxis. Die Steuerung der Prozesse stellt besonders hohe Anforderungen an die Durchführenden, doch der dafür einzuplanende überschaubare finanzielle Aufwand ist notwendig und wird sich regelmäßig für ein Unternehmen auszahlen.

*„**Eine Investition** in Wissen bringt immer noch die **besten Zinsen.**“*

Benjamin Franklin

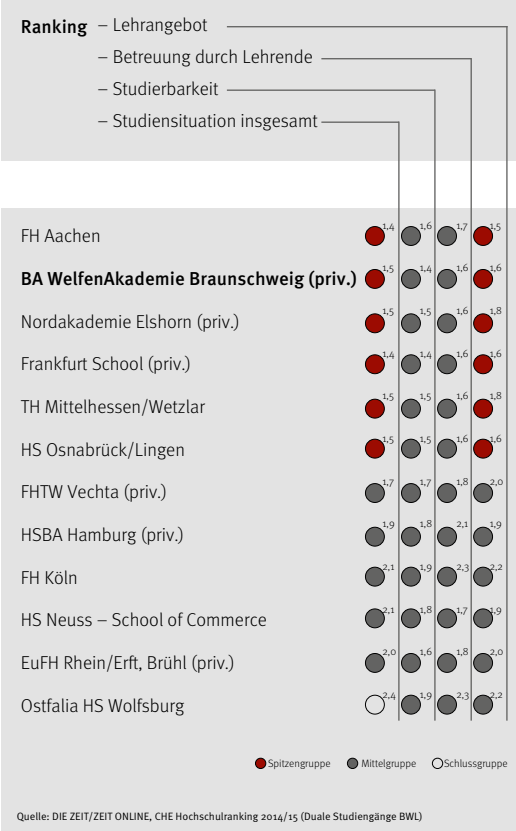

Quelle: DIE ZEIT/ZEIT ONLINE, CHE Hochschulranking 2014/15 (Duale Studiengänge BWL)

Studiums ein tragfähiges Netzwerk im Unternehmen aufbauen. Teure Fehlgriffe – wie sie bei der Neuanstellung von fertigen Hochschulabsolventen häufig geschehen – können so vermieden werden. Das duale Studium ist somit ein wertvolles Instrument zur bedarfsorientierten Entwicklung von Nachwuchskräften und es ist hervorragend geeignet, um qualifizierte junge Menschen langfristig an das eigene Unternehmen zu binden.

Die WelfenAkademie zeichnet sich durch ihre Wirtschaftsnähe aus und bietet ein akkreditiertes duales Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts an. Die sehr gute Bewertung des Studienerfolgs durch die Akkreditierungsagentur ZEvA und das herausragende Ergebnis im aktuellen Hochschulranking der Wochenzeitung „DIE ZEIT" (Platz 2 in Deutschland, Platz 1 unter den privaten Einrichtungen) sind Ausdruck des hohen Anspruchs der WelfenAkademie.

Moderne **Insolvenzverwaltung**: Der Insolvenzverwalter als professioneller Partner

Plädoyer für einen Paradigmenwechsel bei der Beurteilung der Insolvenz als steuerbarem Sanierungsinstrument

Dr. iur. Steffen Koch | Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter | hww wienberg wilhelm Insolvenzverwalter Partnerschaft, Hannover

Die Reform der Insolvenzordnung, kurz ESUG genannt, wird den Wandel im Berufsbild und im Selbstverständnis des Insolvenzverwalters weiter beschleunigen. Dies ist auch nötig, denn die erweiterten Restrukturierungsmöglichkeiten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfordern heute mehr denn je professionelle Insolvenzverwalter, die nicht nur mit den Insolvenzgerichten, sondern auch mit der Führungsetage und den Beratern des in einer krisenhaften Situation befindlichen Unternehmens einschließlich etwaig schon eingebundener Gläubigervertreter auf Augenhöhe agieren und kommunizieren.

Ein professioneller Insolvenzverwalter muss sich als Partner der Geschäftsführung des krisenbefangenen Unternehmens und nicht als dessen Scharfrichter verstehen.

Es ist nicht nur wichtig, dass ein Insolvenzverwalter über betriebswirtschaftliches und juristisches Know-how verfügt. Vielmehr ist entscheidend, bei allen beteiligten Interessengruppen (Kunden, Gläubiger, Gesellschafter, Arbeitnehmer) möglicherweise verlorengegangenes Vertrauen wiederherzustellen. Idealerweise wird ein Insolvenzverwalter regelmäßig zertifiziert.

Ein professioneller Insolvenzverwalter sollte das Ziel haben, das Unternehmen – soweit möglich – zu erhalten und sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten – sei es als Sachwalter im Falle einer Eigenverwaltung oder als Insolvenzverwalter – für dieses Ziel einsetzen.

Dies bedingt manchmal eine mehrjährige Betriebsfortführung, um das Unternehmen wieder auf eine gesunde Basis zu stellen. Zudem wird ein professioneller Insolvenzverwalter bereit (und in der Lage) sein, sich persönlich für Masse- oder Lieferantenkredite zu verbürgen. Auch wird oftmals fließendes Englisch – besser noch eine weitere Fremdsprache – gefordert sein, sodass Verhandlungen mit ausländischen Kunden, Lieferanten oder Investoren vom Insolvenzverwalter geführt werden können.

Die überwiegende Mehrheit der Top 300 der Insolvenzverwalter-Rankings (INDat-Report) erfüllen bereits jetzt dieses Anforderungsprofil. Viele Insolvenzverwalterkanzleien verfügen zumindest über eine überregionale Aufstellung; einzelne Insolvenzverwalterkanzleien sind sogar international bereits gut aufgestellt.

Es ist problemlos möglich, im Vorfeld Erkundigungen über einen Insolvenzverwalter einzuziehen. Jeder professionelle Insolvenzverwalter verfügt über einen langjährigen Track Record erfolgreicher Unternehmenssanierungen. Da es für den Erfolg der Zusammenarbeit sehr wichtig ist, dass „die Chemie stimmt“, lohnt es sich, im Vorfeld das persönliche und vertrauliche Gespräch zu suchen, ggf. unter Anonymisierung des Krisenunternehmens.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre wird sich in den kommenden Jahren noch beschleunigen: Professionelle Insolvenzverwaltung in diesem Sinne und mit diesem Anforderungsprofil, sollte zum Regelfall werden. Das Insolvenzverfahren in seinen vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten einschließlich des Unternehmenserhalts via Insolvenzplan ist dann ein richtiger Weg, in Schieflage geratene Unternehmen zu sanieren.

Die Insolvenz wird dann nicht mehr als Makel, sondern als hilfreiches Sanierungsinstrument wahrgenommen und akzeptiert werden. Angst vor dem Insolvenzverwalter ist dann nicht mehr zeitgemäß.

Die Voraussetzungen dafür schaffen der Insolvenzverwalter und die Unternehmer gemeinsam.

Foto: panthermedia/Artur Mizerski

SERVICE-SEITEN

INFORMATIV – SACHLICH – UNABHÄNGIG

Alle Beiträge
finden Sie auch
online in unserem
Ratgeberportal

Ratgeber für Unternehmer

www.service-seiten.com

VOLKWAGEN ARENA

DIE BESONDERE LOCATION

VfL WOLFSBURG

FUSSBALL IST ALLES

SEMINARE

WORKSHOPS

TAGUNGEN

Exklusive Räumlichkeiten in der VOLKSWAGEN ARENA
für 1 bis 2.000 Person(en) schon ab 250,- €!

KONTAKT | **TEL.:** 05361-8903-412 | **E-MAIL:** event@vfl-wolfsburg.de

WWW.VFL-WOLFSBURG.DE

Autorenübersicht

acarius Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bohnhof 4, 38259 Salzgitter
Telefon 05341 8111-51
Telefax 05341 8111-56
info@acarius.de
www.acarius.de
Autor: Marco Reimann (S. 20 – 21)

Anwaltsgemeinschaft Dohrendorff + v. Hugo
Rechtsanwälte · Notar
Mühlenstraße 16, 29221 Celle
Telefon 05141 3747-30
Telefax 05141 3747-329
info@dohrendorff.de
www.dohrendorff.de
Autor: Dr. Johannes Wewers (S. 25)

Appelhagen Rechtsanwälte
Steuerberater PartGmbB
Theodor-Heuss-Straße 5a, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 2820-0
Telefax 0531 2820-525
infobs@appelhagen.de
www.appelhagen.de
Autoren: Dr. Joachim Gulich,
Steffen Helbing,
Anika Hertel,
Andreas Janßen,
Karin Kutz (S. 14 – 15)

AUTOHAUS GEBRÜDER Bormann
Im Sommerfeld 1, 38304 Wolfenbüttel
Telefon 05331 9610-0
Telefax 05331 9610-66
info@autohaus-bormann.de
www.autohaus-bormann.de
Autoren: Björn Bormann,
Holger Bormann (S. 22)

Braunschweigische Landessparkasse
Dankwardstraße 1, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 487-7707
Telefax 0531 487-3572
firmenkundenservice@blsk.de
www.blsk.de
Autoren: Dr. Ingo Lippmann (S. 8 – 10),
Eggert Wessel (S. 7)

BRINKMANN & PARTNER
Rechtsanwälte | Steuerberater |
Insolvenzverwalter
Altstadtmarkt 8/9, 38100 Braunschweig
Telefon 0531 129486-0
Telefax 0531 129486-22
braunschweig@brinkmann-partner.de
www.brinkmann-partner.de
Autoren: Jan-Philipp Koslowski,
Manuel Sack (S. 38 – 39)

CANZLEI DER RECHTANWÄLTE
Giesemann Guntermann
Petritorwall 28, 38118 Braunschweig
Telefon 0531 24281-0
Telefax 0531 24281-12
info@canzlei.de
www.canzlei.de
Autor: Dr. Paul-Frank Weise (S. 32 – 33)

ETL Löwen Treuhand GmbH
Frankfurter Straße 254, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 7070-40
Telefax 0531 320-409
deumeland@loewentreuhand.de
www.etl-haus-braunschweig.de
Autor: Andreas Deumeland (S. 18 – 19)

Societät Gliemer + Partner
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Jasperallee 36, 38102 Braunschweig
Telefon 0531 23862-0
Telefax 0531 3350-70
braunschweig@gliemer.de
www.gliemer-partner.de
Autor: Peter Behrbohm (S. 16 – 17)

Gramm, Lins & Partner
Patent- und Rechtsanwaltssozietät GbR
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig
Telefon 0531 28140-0
Telefax 0531 28140-28
info@grammpatent.de
www.grammpatent.de
Autor: Christian S. Drzymalla (S. 34 – 35)

Groß Mohr Bode Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft

Am Fallersleber Tore 6, 38100 Braunschweig

Telefon 0531 1220-0
Telefax 0531 1220-90

info@gross-mohr-bode.de
www.gross-mohr-bode.de

Autor: Jörg Bode (S. 30 – 31)

gross + partner STEUERBERATER

Museumstraße 5, 38100 Braunschweig

Telefon 0531 242090
Telefax 0531 124083

info@gross-partner.info
www.gross-partner.info

Autoren: Ingo Berg,
Dimitrios Giannakopoulos (S. 12 – 13)

hww wienberg wilhelm Rechtsanwälte Partnerschaft

Sophienstraße 1, 30159 Hannover

Telefon 0511 353991-0
Telefax 0511 353991-10

hannover@hww.eu
www.hww.eu

Autor: Dr. Steffen Koch (S. 40)

Kanzlei Blumberg Firus Scholz – Rechtsanwälte Fachanwälte in Bürogemeinschaft

Jasperallee 54, 38102 Braunschweig

Telefon 0531 349940-10
Telefax 0531 349940-22

info@ra-firus.de
www.ra-firus.de

Autor: Olaf Firus (S. 26)

Kanzlei OSSADA

Wendentorwall 2a, 38100 Braunschweig

Telefon 0531 614998-0
Telefax 0531 614998-11

info@kanzlei-ossada.de
www.kanzlei-ossada.de

Autoren: Thomas Oeser,
Dominik Ossada (S. 28 – 29)

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbh Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH

Hildesheimer Straße 6, 30169 Hannover

Telefon 0511 33705-0
Telefax 0511 33705-55

info@mbg-hannover.de
www.mbg-hannover.de

info@nbb-hannover.de
www.nbb-hannover.de

Autoren: Rainer Breselge,
Detlef Siewert (S. 11)

SQR RECHTSANWÄLTE LLP

Wolfenbütteler Straße 45, 38124 Braunschweig

Telefon 0531 3107-310
Telefax 0531 3107-3110

vogel@sqr-law.de
www.sqr-law.de

Autoren: Jürgen Herbst,
Dr. Thies Vogel,
Nina-Christin Weigel-Grabenhorst (S. 24)

WelfenAkademie e. V.

Salzdahlumer Straße 160, 38126 Braunschweig

Telefon 0531 21488-0
Telefax 0531 21488-88

info@welfenakademie.de
www.welfenakademie.de

Autoren: Dr. Nadine Adrian,
Dr. Jens Bölscher (S. 36 – 37)

Werner Siebers Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Wolfenbütteler Straße 79, 38102 Braunschweig

Telefon 0531 27381-0
Telefax 0531 27381-27

rechtsanwalt@siebers.ws
www.kanzlei-siebers.de

Autor: Werner Siebers (S. 32 – 22)

SERVICE-SEITEN
INFORMATIV – SACHLICH – UNABHÄNGIG

Alle Beiträge finden Sie auch unter
www.service-seiten.com

Sparkassen-Finanzgruppe

Wir finanzieren den Mittelstand.

Alles, was Sie brauchen. Aus einer Hand.

Braunschweigische Landessparkasse

Ein Unternehmen der NORD/LB

Als einer der größten Mittelstandsfinanzpartner bieten wir unseren Kunden kompetente und umfassende Beratung für jedes Anliegen von Investitionsfinanzierung über Risikomanagement bis hin zur Nachfolgeregelung. Faire Konditionen und eine individuelle Beratung von Experten sind bei Ihrer Landessparkasse selbstverständlich. Wir orientieren uns konsequent an Ihren Bedürfnissen und der aktuellen Situation Ihres Unternehmens. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch. Wir sind rund um die Uhr unter **0800 1115554** kostenlos für Sie erreichbar.

www.blsk.de